

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
 Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₤
 (ohne Bestellgeld). :: Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgeber: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 ₤, für Versammlungsanzeigen 50 ₤ die Zeile.

Das Kampfprogramm der Unternehmer.

Der Reichsverband der deutschen Industrie hat am 3. Dezember Richtlinien für die kommende Steuer- und Finanzreform veröffentlicht. In Wirklichkeit handelt es sich bei diesen Richtlinien um ein Kampfprogramm gegen die moderne Arbeiterbewegung. Schon am 12. Dezember soll sich ein außerordentlicher Industrietag in Berlin mit diesen Richtlinien beschäftigen. Man will sie nicht nur in Millionen von Exemplaren in die Massen werfen, sondern auch durch eine Kundgebung größten Formats den kommenden Verhandlungen über die großen Reformen die Initiative des Unternehmertums aufzwingen. Die Richtlinien führen eine diktatorische Sprache, wie sie das Unternehmertum nach dem Kriege noch nie gebraucht hat. Inhaltlich geben sie das Sammelsurium von Ideen sogenannter prominenter Industrieführer wieder, die nicht über ihre Nasenspitze hinausschauen können. Die Argumentation liefern die jungen Leute im Reichsverband der deutschen Industrie, und zwar in einer geradezu frivolen, wenn nicht verbrecherischen Weise. Die deutsche Arbeiterschaft wird in den nächsten Wochen und Monaten vor äußerst harten Kämpfen stehen; denn die Industrie wird alle Mienen springen lassen, um von ihrem Programm möglichst viel durchzusetzen.

Das Programm des Unternehmertums geht von der Forderung aus, die Kapitalbildung in Deutschland stärker zu betreiben. Dazu wird in erster Linie eine steuerliche Entlastung des Unternehmertums und ein Abbau der sozialpolitischen Leistungen verlangt.

Auf steuerlichem Gebiet ist ein Abbau der direkten Steuern, also der Besitz- und Vermögenssteuern, und eine Erhöhung der indirekten Steuern, also eine weitere Belastung des Verbrauchs, vorgesehen. Verlangt wird unter anderem Fortfall der Industriebelastung, womit die Erleichterungen aus der Reparationsregelung nur dem Unternehmertum zugute kommen sollen, sofortige Herabsetzung der Gewerbesteuer auf die Hälfte und Fortfall nach einer kurzen Uebergangszeit, völlige Beseitigung der Kapitalertragssteuer, Senkung der Einkommensteuer für die mittleren und höheren Einkommen, Heranziehung nur derjenigen Betriebe zur Vermögenssteuer, die diese aus ihrem Ertrag zahlen können, Verminderung beziehungsweise Beseitigung der sogenannten Kapitalverkehrssteuer usw. Die Erfüllung allein dieser Forderungen würden für das Unternehmertum ein Milliarden Geschenk bedeuten, für das Reich, die Länder und Gemeinden aber völlige Zerrüttung der Finanzen. Das schert das Unternehmertum aber wenig. Es gibt Reich, Ländern und Gemeinden den guten Rat, den Steuerausfall durch höhere Besteuerung des Verbrauchs auszugleichen. Man scheint im Reichsverband der deutschen Industrie der Ansicht zu huldigen, daß die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft noch zu gut ist, und daß diese Arbeiterschaft noch zuviel verbraucht. Weiter wird die Abschaffung der Wohnungszwangswirtschaft im Zeitraum von fünf Jahren und der Fortfall der Hauszinssteuer verlangt. Wie man die Wohnungsmisere in Zukunft überwinden will, darüber zerbricht sich der Reichsverband der deutschen Industrie nicht den Kopf. Die Proleten können in ihren Wohnhöhlen noch enger beisammenhocken. Hauptsache, daß sich der Besitz Paläste baut. Zu diesem Zwecke wird eine Mietesteuer empfohlen. Sie soll so gezahlt werden, daß von jedem Wohnraum eine bestimmte Abgabe zu entrichten ist. Diese Steuer trägt der Mieter und nicht der Vermieter, dem durch die Inflation Milliarden Geschenke in die Taschen flossen. Wohl verspricht hier die Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie, daß auf die ärmere Bevölkerung und auf

Kinderreiche Rücksicht genommen werden soll. Das kennt man. Bei der Höhe der Summen, die bei Fortfall der Hauszinssteuer durch eine Wohnungssteuer aufzubringen sind, werden natürlich die breiten Massen, die Ärmsten der Armen, bluten müssen. Für die Aufbringung der Gemeindesteuern wird ein Verwaltungskostenbeitrag vorgeschlagen. Das ist die übelste Kopfsteuer, die man sich denken kann. Gewerbe- und Realsteuern sollen abgeschafft werden. Die Kreise der Industrie und des Handels, deren Steuerdrückebergerei ja gerichtsnotorisch ist, und für die die Gemeinden jährlich große Anlagen errichten müssen, sollen frei ausgehen. Zahlen soll der kleine Mann, der Arbeiter, der Angestellte und Beamte. Nach dieser Richtung wirkt auch die andere Forderung einer schärferen Besteuerung der öffentlichen Betriebe. Die breiten Massen sollen Gas, Elektrizität und Wasser, Omnibus, Straßenbahn und Vorortbahn höher als bisher bezahlen. Was kümmert's das Unternehmertum. Das Unternehmertum wird sich hinterher schon, als Großbezieher von Wasser und Energie, Vorzugsspreise ausbedingen.

Das Steuerprogramm des Reichsverbandes der deutschen Industrie stellt einen Rückfall in die primitivste Steuerpolitik dar, die wir lange überwunden wähten. Es kann auch nur in seiner Primitivität von dem sozialpolitischen Programm des Reichsverbandes getroffen werden. Grundsätzlich wird in diesem Programm ein Abbau der Leistungen gefordert. Davon ausgehend, verlangt man eine abermalige Reform der Arbeitslosenversicherung mit dem Ziel einer radikalen Senkung der Leistungen. Hauptprogramm ist jedoch die Reform der Schlichtungsordnung und des Schiedspruches. Die Möglichkeit von Verbindlichkeitserklärungen dürfe nur noch bei Gesamtschlichtungen in lebenswichtigen Betrieben und bei solchen Gesamtschlichtungen zugelassen werden, die die Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeit der Gesamtbevölkerung gefährdet ist. Was aber der Begriff lebenswichtig auf sich hat, das soll in einer Reichsverordnung, natürlich unter Mithilfe des Unternehmertums, festgelegt werden. Wo aber Verbindlichkeitserklärung erfolgen kann, wird nach den Plänen des Unternehmertums nicht mehr das Reichsarbeitsministerium zuständig sein, sondern eine sogenannte Reichsschiedsstelle, in der das Unternehmertum natürlich die Mehrheit hat.

Zu der Mehrbelastung tritt nach diesen Reformvorschlägen ein Abbau der sozialen Leistung und stärkster Lohndruck. Alles wird aber mit der Notwendigkeit einer stärkeren Kapitalbildung begründet, durch die man mehr Arbeitsgelegenheit in Deutschland schaffen will. Die Notwendigkeit einer stärkeren Kapitalbildung wird niemand leugnen. Auch in der besten Gemeinwirtschaft wird man Kapital bilden müssen. Die Pläne des deutschen Unternehmertums gehen aber dahin, daß diese Kapitalbildung durch Druck auf die Löhne und die ganze Lebenshaltung der breiten Schichten vollzogen wird. Selbstverständlich kann man auch für dieses Kapital Maschinen kaufen. Ob man damit aber Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne hat, das ist eine andere Frage und die entscheidende Frage. Eine Maschine kann nur arbeiten, die allgemeine Produktivität in der Volkswirtschaft steigern und neue Werte schaffen, wenn Leute da sind, die die Waren kaufen können, die die Maschine produziert. Ist das nicht der Fall, dann muß die Maschine feiern; dann müssen die Fabriken schließen. Die teure Maschine ist dann kein Kapital. Rentabel wird nur eine Maschine, wenn genügende Kaufkraft vorhanden ist. Ist sie nicht vorhanden, dann ist die Maschine schrott. Dann führt die von unserm Unter-

nehmertum verlangte Kapitalbildung nicht zu vermehrten Arbeitsgelegenheiten, sondern zur Zerrüttung der Wirtschaft, zur Desorganisierung unserer Arbeitsmärkte. Kapital kann nur durch Leistungssteigerung gebildet werden. Voraussetzung ist dafür eine gute Sozialpolitik. Der Reichsverband der deutschen Industrie geht allerdings davon aus, daß der Umfang der sozialen Fürsorge davon abzuhängen hat, was so vom Tisch des Unternehmertums an Brocken abfällt. Der Charakter der Sozialpolitik als Quelle neuer Werte und neuer Leistungssteigerung scheint dem Reichsverband der deutschen Industrie noch nicht klar geworden zu sein. Worüber man sich nicht wundern kann, wenn man sich die andern kindischen Vorschläge betrachtet.

Wenn der Reichsverband der deutschen Industrie von der Notwendigkeit der Kapitalbildung spricht, dann denken seine Herren ja nicht an die Gesamtwirtschaft, dann denken sie nur an ihre Profitquote. Steigerung der Profitquote ist die Hauptsache. Das ganze Programm des Reichsverbandes der deutschen Industrie ist ein Programm des wirtschaftlichen Egoismus, darauf abgestellt, neue Machterweiterungen des Privatkapitals vorzubereiten. In diesem Sinne wird die Forderung nach einer Auflockerung der Kartellverordnung erhoben. Der Zwangskartellismus soll unter Ausschaltung aller wirtschaftsdemokratischen Bestrebungen gefördert werden. Auf dieser Linie liegt auch eine andere Forderung, die eine Einschränkung der öffentlichen Wirtschaft verlangt, und zwar sehen die Richtlinien hier eine Kontrolle der Auslands- und Inlandsanleihen der öffentlichen Betriebe durch den Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht vor, dessen feindliche Stellung gegenüber der Gemeinwirtschaft ja genügend bekannt ist. Durchführung dieser Forderung bedeutet Abdrosselung der öffentlichen Betriebe.

Durch das Gesagte wird der Ernst der kommenden Situation wohl deutlich. Die Arbeiter haben die Pflicht, die Reihen enger als je zu schließen. Sie müssen sich klar werden, daß es hier ums Ganze geht.

Gegen die Flaumacher.

Die Lage der deutschen Wirtschaft ist im ganzen gesehen nicht sehr rosig. Ein neuer konjunktureller Hochschwung läßt sehr lange auf sich warten. Es sind beinahe zwei Jahre her, wo man sagen konnte, daß alle Räder der deutschen Wirtschaftsmaschinerie im Schwung waren. Wie dem aber auch sei. Gegenwärtig grassiert ein Fieber der Flaumacherei. Grau in grau wird die Lage der Wirtschaft gemalt. Dem schließen sich in der Regel sehr weitgehende Forderungen wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer und steuerlicher Art an. Namentlich bezüglich der in Aussicht stehenden Steuerreform werden gerade Wunderdinge erwartet. Vom Reichsverband der deutschen Industrie angefangen bis zur kleinsten Unternehmerorganisation werden Denkschriften ausgearbeitet und verbreitet, die eine vollständige Umkehrung des deutschen Steuerwesens zum Ziel haben. Daneben denkt man in erster Linie an die sogenannten sozialen Lasten, die man zu gleicher Zeit mitreffen möchte. Aber die ganze Geschichte ist aufgebaut auf der flauen Stimmung bezüglich der Wirtschaftslage. Und da diese mißbraucht zu werden droht, ist es notwendig, sich mit ihr zu beschäftigen. Dies wird erleichtert dadurch, daß das Institut für Konjunkturforschung in seinem kürzlich erschienenen Vierteljahrshefte ausführlich die Wirtschaftslage betrachtet. Aber auch hier ist zu beobachten, daß das Institut manche Dinge in grauen Farben dick aufträgt, die unseres Erachtens eine solche Beurteilung nicht verdienen. Ueber die Wirtschaftslage Ende November bringt das Institut folgende Uebersicht:

„In der ersten Hälfte dieses Jahres war die Wirtschaft den vom Kapitalmarkt ausgehenden Hemmungen in gewissem Umfang entzogen, da der Auslandsabsatz verstärkt zunahm, der Wohnungsbau durch öffentliche Mittel gestützt wurde und die Saisonbewegung eine Entlastung brachte. Seit Jahresmitte sind diese Faktoren nicht mehr in gleicher Weise wirksam. Die Arbeitslosigkeit steigt mehr als saisonüblich. Auftragsingang und

Rohstoffendeckung nehmen ab. Produktion und Umsatz konjunkturrempfindlicher Waren sinken. Die Preisbewegung ist weiter abwärtsgerichtet. An den Kreditmärkten beginnt sich eine Entspannung anzubahnen. Den Anstoß hierzu gab die Erleichterung der internationalen Geldmärkte. Aber auch innerwirtschaftliche Gründe wirken mehr und mehr auf eine Erleichterung hin. Auf den Kapitalmarkt hat diese Bewegung noch nicht übergriffen. Immerhin sind die Kurse festverzinslicher Papiere teilweise gestiegen. Obwohl die auf einen Konjunkturrückgang hindrängenden Spannungen somit nachgelassen haben, sind sie noch nicht überwunden. Ob die zu erwartende Entlastung der Kreditmärkte für sich ausreichen wird, den gegenwärtigen Konjunkturabhang schon in den nächsten Monaten zum Stillstand zu bringen, ist daher nicht sicher. Die Wirtschaft dürfte jedenfalls nicht mehr weit davon entfernt sein, in eine konjunkturelle Depression einzutreten, in eine Phase also, die in ihrem weiteren Verlauf neuen Auftriebsstrebungen Raum zu geben pflegt.

Die halbamtliche Stelle, die zur Erforschung der Wirtschaftslage geschaffen ist, glaubt also, daß eine konjunkturelle Gedrücktheit eintreten wird, die in ihrem weiteren Verlauf aus sich heraus gewisse Möglichkeiten zum Aufstiege schafft. Vor allem wird ein Umschwung auf dem Kapitalmarkt erwartet. Der Konjunkturrückgang in den letzten Monaten ist in allererster Linie durch die Kapitalknappheit beschleunigt worden. Am inländischen Kapitalmarkt war es nur in ganz geringem Maße möglich, Anleihen unterzubringen. Wurden im Jahre 1928 noch Inlandsanleihen in Höhe von 1147 Millionen Mark untergebracht, so konnte der deutsche Kapitalmarkt vom 1. Januar bis Ende November nur mit 503 Millionen Mark, also nicht einmal der Hälfte, in Anspruch genommen werden. Der nicht geringe Zustrom von ausländischem Kapital hat in diesem Jahre fast vollständig gestockt. Im Jahre 1928 konnten noch 1601 Millionen Mark hereingenommen werden. In ähnlicher Höhe lagen auch die im Jahre 1925 bis 1927. Anders war es in diesem Jahre. Bis Ende November betrug die Auslandsanleihe nur 336 Millionen Mark. Diese entfallen fast zu zwei Dritteln auf das erste Vierteljahr. Im dritten Vierteljahr 1929 sind nur ganz geringe 6,4 Millionen Mark Auslandsanleihen getätigt worden. Wenn man berücksichtigt, daß deutsches Kapital, wenn auch in geringem Maße, über die Grenzen fließt, so kann man feststellen, daß überhaupt kein Zufluß ausländischen Kapitals in diesem Jahre erfolgte. Bei einer derartigen Sachlage ist der Tiefstand der deutschen Wirtschaft durchaus begreiflich. Namentlich die Verhältnisse auf dem deutschen Baumarkt spiegeln diese Mißverhältnisse der Kapitalverfügung sehr deutlich wider. Es erhebt sich nun die Frage, inwieweit deutsche Stellen ihr möglichstes getan haben, um diese Kapitalkrise zu mildern. In diesem Zusammenhange ist es notwendig, auf die Politik der deutschen Reichsbank mit einigen Worten einzugehen. Die Leitung der Deutschen Reichsbank war es, die den Zufluß ausländischen Kapitals zuerst ins Stocken brachte. Es sind die bekannten Verhältnisse, die namentlich am Anfang dieses Jahres eine große Rolle spielten. Die geringe Diskontherabsetzung der Reichsbank ist fast ganz ohne Wirkung geblieben. In den großen Kapitalländern, vor allem in den Vereinigten Staaten und England, sind weitere Diskontermäßigungen vorgenommen worden. Die Reichsbank verhält sich ablehnend gegen die Forderung, den Diskont erneut herabzusetzen und dies, obwohl die Situation der Reichsbank eine weitere Geldverbilligung durchaus zuläßt. Die deutschen Noten sind zu etwa 60 % durch Gold oder Devisen gedeckt. Würde die Reichsbank sich zu energischen Maßnahmen aufschwingen, würde es auch mit dem Kapitalmangel alsbald anders bestellt sein.

Man kann der „Frankfurter Zeitung“ zustimmen, wenn sie in ihrer Nummer 896 unter anderem schreibt: „Es handelt sich hier um isolierte Vorgänge, die sich ganz überwiegend in der Sphäre des Geld- und Kapitalmarktes abspielen und die mit der inneren Gesamtlage der deutschen Wirtschaft, mit der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistung der deutschen Produktion nur lose im Zusammenhang stehen... Auf das Große gesehen, ist es trotzdem geradezu überraschend, in wie geringem Maße diese Störungen in der Geld- und Kapitalmarktsphäre sich bisher in der eigentlichen Produktionsphäre ausgewirkt haben. Die Steinkohlenproduktion zum Beispiel hat im Oktober dieses Jahres arbeitsmäßig 414 000 Tonnen betragen gegen 408 000 Tonnen und 384 000 Tonnen im Oktober der beiden Vorjahre, die Kohlenproduktion 97 000 Tonnen gegen 81 000 Tonnen und 78 000 Tonnen, die arbeitsmäßige Rohstahlproduktion 58 000 Tonnen gegen 50 900 Tonnen im Oktober vorigen Jahres, die Walzwerkproduktion 35 900 Tonnen gegen 35 200 Tonnen und die Elektrizitätserzeugung, guter Maßstab für die Gesamtproduktion überhaupt, wird für 1929 auf 32 Milliarden Kilowatt geschätzt gegen 27,8 Milliarden 1928 und 20,3 Milliarden 1925.“

Wir sollten uns weniger durch die übertriebene Flaumcherei beeinflussen lassen. Es liegt in der Sache System. Man will eine anscheinend nie wiederkehrende Gelegenheit gründlich ausnützen, um eine nicht genehme Richtung in der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu treffen. Es ist natürlich, daß bei einer solchen Strangulierung des Kapitalmarktes die Arbeitslosenenziffern in die Höhe gehen. Das Konjunkturinstitut rechnet im Monat Dezember mit einem weiteren Andrang auf dem Arbeitsmarkt. Im Januar und Februar soll die Arbeitslosenziffer rund 2 Millionen bei normaler Witterung betragen. Das sind Zahlen, die bereits kalkulatorisch eingestellt wurden. Etwas Außergewöhnliches bedeuten sie nicht. Im ganzen gesehen ist kein Grund zur übertriebenen Flaumcherei vorhanden. Die Arbeiterschaft muß sich ganz energisch dagegen wehren, eine augenblickliche Schwäche der Wirtschaft dazu zu benutzen, um bestimmte Forderungen steuerlicher Art und namentlich auf dem Gebiet der Sozialversicherung besser durchdrücken zu können. Der deutsche Produktionsapparat zeigt ein durchaus gesundes Aussehen, wenn auch hier und da Lähmungsercheinungen zutage treten.

Am Ende deiner Bahn ist gut Zufriedenheit;
doch wer am Anfang ist zufrieden, kommt nicht weit

Räddert.

Wann darf die Arbeitslosenunterstützung gesperrt werden?

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht verschiedene Möglichkeiten vor, bei welchen einem Arbeitslosen die Unterstüttung auf eine bestimmte Zeit gesperrt werden kann, auch wenn er sonst auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf dieselbe hätte. Diese Vorschriften über die sogenannte „Sperrfrist“ sind durch die neuen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung ebenfalls geändert worden. Diese Änderungen bringen im großen und ganzen Verschlechterungen gegenüber dem alten Recht. Um die Arbeitslosen vor Nachteilen zu bewahren, ist es notwendig, die neuen Vorschriften eingehend zu besprechen.

Die Sperrung der Arbeitslosenunterstützung auf eine bestimmte Zeit ist in drei Fällen möglich. Einmal kann die Unterstüttung dann versagt werden, wenn sich der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten. Er darf die Arbeit auch dann nicht ablehnen, wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist. Es gibt jedoch verschiedene Gründe, bei deren Vorliegen der Versicherte die Arbeit ablehnen kann, ohne daß Rechtsnachteile für ihn durch die Ablehnung entstehen. Diese Gründe sind:

1. Entlohnung unter Tarif oder unter dem ortsüblichen Lohn;
2. wenn dem Arbeitslosen die Arbeit nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann;
3. Arbeit, die durch Streik oder Aussperrung freigeworden ist, für die Dauer dieses Wirtschaftskampfes;
4. die Arbeit kann weiter abgelehnt werden, wenn die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist;
5. endlich liegt ein Ablehnungsgrund auch dann vor, wenn infolge der Arbeit die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist.

Nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstüttung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Die Unterstüttung kann neben diesem Falle auch dann noch auf eine bestimmte Zeit gesperrt werden, wenn sich ein Arbeitsloser ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsumschulung oder Berufsbildung zu unterziehen. Durch diese Umschulung oder Fortbildung dürfen dem Arbeitslosen allerdings keine Kosten entstehen, außerdem muß sie geeignet sein, ihm die Aufnahme von Arbeit zu erleichtern. Die oben angeführten Bestimmungen über die berechtigten Gründe gelten auch hier. Der dritte Grund, bei dessen Vorliegen eine Sperrfrist verhängt werden kann, kommt in der Praxis am häufigsten vor. Es sind dies die Fälle, in denen eine Sperrfrist verhängt werden kann, wenn der Arbeitslose seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund verlassen hat oder durch ein Verhalten verloren hat, das den Arbeitgeber zur fristlosen Entlassung berechtigt. Als wichtiger Grund gelten auch hier die oben unter Nr. 1, 2, 4 und 5 angeführten Punkte.

In all diesen drei Fällen beträgt die Sperrfrist einheitlich vier Wochen. Beim Vorliegen einer dieser Gründe entfällt demnach der Arbeitslose auf die Dauer von vier Wochen keine Unterstüttung. Das neue Gesetz hat hier nun eine Änderung dahingehend gebracht, daß die Unterstüttungssperre nicht mehr starr auf vier Wochen festgelegt wird. Die Stellen, die für die Entscheidung über die Unterstüttung zuständig sind (die Arbeitsämter), haben vielmehr jetzt das Recht, die vierwöchige Sperrfrist auf zwei Wochen abzukürzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung rechtfertigt. Als Ausgleich hierfür haben dieselben Stellen ferner das Recht, die Sperrfrist auf acht Wochen zu verlängern. Hiervon soll bei schwereren Fällen Gebrauch gemacht werden, besonders in Wiederholungsfällen. Die Sperrfrist ist demnach elastisch gestaltet worden. Die Länge derselben wird jetzt von Fall zu Fall von den Arbeitsämtern festgelegt. In der amtlichen Begründung zu dieser Neuerung heißt es: „Die Befürchtung, daß die Stellen, die zur Entscheidung über die Unterstüttung zuständig sind, bei einer derartigen elastischen Regelung in eine allzu große Willkür verfallen, wird schon dadurch entkräftet, daß für die Sperrfrist weder die untere Grenze von zwei Wochen noch die obere Grenze von acht Wochen überschritten werden darf.“ Ein in das Gesetz neu aufgenommenes § 93b bestimmt weiter über die Sperrfrist:

„Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage, den die zuständige Stelle bezeichnet; bezeichnet werden darf kein früherer Tag als der, an dem der Arbeitslose zur Verhängung der Sperrfrist Anlaß gegeben hat, und kein späterer Tag als der, an dem Sperrfrist verhängt wird. Läuft bei Beginn der Sperrfrist bereits eine andere Sperrfrist, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem ersten Tage, für den nach Ablauf der alten Sperrfrist ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstüttung besteht.“

Die Sperrfrist läuft nur an Tagen, für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosenunterstüttung erhalten würde und für die er seiner Meldepflicht genügt. Einem solchen Tage stehen drei Tage gleich, an denen er in einer versicherungspflichtigen oder einer versicherungsfreien Beschäftigung gestanden hat, wenn diese Beschäftigung mindestens zwei zusammenhängende Wochen gedauert hat. Die Sperrfrist endet spätestens sechs Monate nach ihrem Beginn.“

Diese Vorschriften mögen für den ersten Augenblick dem Arbeitslosen schwer verständlich erscheinen. Grundsätzlich läuft die Sperrfrist nur an solchen Tagen, für die der Arbeitslose Unterstüttung beziehen würde und an denen er der vorgeschriebenen Meldepflicht genügt. Es kann die Möglichkeit eintreten, daß während des Laufes einer Sperrfrist gegen den Arbeitslosen eine neue Frist verhängt werden kann. Dieser Fall kann so liegen, daß während einer Sperrfrist der Arbeitslose eine zugewiesene Arbeit ablehnt und dadurch Anlaß zu einer neuen Verhängung der Unterstüttungssperre gibt.

In derartigen Fällen können dann die zusammenhängenden Sperrfristen insgesamt länger als acht Wochen dauern. Von Wichtigkeit ist der letzte Absatz § 93b. Die Sperrfrist läuft nach dieser Bestimmung auch an solchen Tagen, an denen der Versicherte einer Beschäftigung nachgeht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes stehen in diesem Falle drei Beschäftigungstage einem Unterstüttungstage gleich. Arbeitet demnach der Versicherte während des Laufes der Sperrfrist, so wird durch drei Arbeitstage ein Tag der Sperrfrist abgegolten. In der amtlichen Begründung heißt es über diese Vorschrift: Dem Arbeitslosen, der durch die Aufnahme einer Arbeit einen überzeugenden Beweis dafür geliefert hat, daß er arbeitswillig ist, soll die Unterstüttung nicht verweigert werden, wenn er erneut arbeitslos ist. Es wäre eine unerbittliche Härte und überdies verwaltungsmäßig gar nicht durchzuführen, wenn nach längeren Beschäftigungszeiten beim Eintritt von Arbeitslosigkeit noch eine Sperrfrist nachgeholt werden müßte, die auf Grund eines vielleicht Jahre zurückliegenden Tatbestandes verhängt worden ist, dann aber nicht bis zum Ende abgelaufen ist. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß durch drei Tage einer versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Beschäftigung jeweils ein Tag der Sperrfrist gestrichelt wird. Unabhängig von all diesen Vorschriften soll die Sperrfrist spätestens sechs Monate nach ihrem Beginn erloschen sein.

Es sind dies die neuen Bestimmungen über die im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen Sperrfristen. Es liegt im eigentlichen Interesse jedes Versicherten, sich mit diesen Bestimmungen eingehend vertraut zu machen, damit er vor Schäden bewahrt wird. Zu erwähnen sei noch, daß die neuen Vorschriften am 1. November 1929 in Kraft getreten sind. R1—5.

Der Wanderschein für Arbeitslose.

Die halbjährliche Statistik über die Benutzung der Wanderscheine für Arbeitslose, die erstmalig im Winterhalbjahr 1928/1929 durchgeführt wurde, liegt nun auch für die ersten Monate des Sommerhalbjahres 1929 vor. Die Statistik erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis 30. September 1929. In dieser Zeit wurden von den Arbeitsämtern 6985 Wanderscheine ausgeben gegenüber 1701 im Winterhalbjahr 1928/1929. Die Zahl der Arbeitslosen, die Wanderscheine beantragt haben, ist demnach um ein Vielfaches größer geworden. 6554 oder 93,8 % aller Empfänger waren bezugsberechtigt für die Arbeitslosenunterstüttung und 431 oder 6,2 % der Inhaber von Wanderscheinen waren Empfänger von Sonder- oder Krifenunterstüttung.

Auch über das Alter der Inhaber von Wanderscheinen gibt die Statistik, die im „Reichsarbeitsmarktanzeiger“ Nummer 49 vom 3. Dezember 1929 veröffentlicht ist, Auskunft. Von den im Laufe der Berichtszeit ausgeteilten 6985 Wanderscheinen sind 182 oder 2,6 % Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren erteilt worden, deren Ausstellung nur nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes erfolgen durfte. An Unterstüttungsempfänger im Alter von über 18 bis 21 Jahren wurden 3526 Wanderscheine ausgeben. Auf diese Altersgruppe entfällt daher mit 50,5 % (gegen 45,4 % im Winterhalbjahr) der höchste Anteil. Es sind dies in der Hauptsache Lehrlinge, die gleich nach Beendigung der Lehrzeit aus ihrem Arbeitsverhältnis entlassen worden sind. Diese Arbeitsuchenden werden nach Artikel 1 der Verordnung zum Zwecke ihrer beruflichen Weiterbildung bevorzugt mit Wanderscheinen bedacht. An Hauptunterstüttungsempfänger mit über 21 bis zu 30 Jahren sind 3167 oder 45,3 % und an solche über 30 Jahren 110 Wanderscheine oder 1,6 % ausgehändigt worden (gegenüber 51,0 beziehungsweise 1,3 %). Bei den über 30jährigen Unterstüttungsempfängern wird bekanntlich die Ausgabe von Wanderscheinen nur in Ausnahmefällen genehmigt.

Ueber die Berufszugehörigkeit der in der Berichtszeit mit Wanderscheinen versehenen unterstütteten Arbeitslosen zeigt, daß im vorangegangenen Winterhalbjahr 41,1 % der Wanderscheineinhaber allein in dem Baugewerbe entstammten und dann in weitem Abstände die aus der Metallverarbeitung und dem Holz- und Schnitstoffgewerbe folgten, hatte im Sommerhalbjahr die Berufsgruppe Metallverarbeitung weitaus den größten Anteil; denn ihr gehörten 2282 Wanderscheineinhaber oder 32,7 % an. In zweiter Stelle folgten im Sommerhalbjahr, wenn auch in weitem Abstände, die Berufszugehörigen des Holz- und Schnitstoffgewerbes, die mit 1636 Wanderscheinen oder 23,4 % diese Einrichtung in Anspruch nahmen. Erst an dritter Stelle folgt nun das Baugewerbe. In der Berichtszeit wurden 1050 Wanderscheine oder 15,1 % an unterstüttete Bauarbeiter ausgehändigt. Es sind somit die Zugehörigen dieser drei Berufsgruppen allein schon mit 71,2 % an den in der Berichtszeit ausgegebenen Wanderscheinen beteiligt. Noch verhältnismäßig hohe Anteilziffern an den erteilten Wanderscheinen haben ferner noch das Bekleidungs- und Schuhgewerbe mit 7,7 % und das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit 7,4 %. Besonders hat auch das Vertriebsgewerbe mit 6,0 % eine stärkere Beteiligung als im Winterhalbjahr (1,9 %) aufzuweisen. Durch Angehörige der übrigen Berufsgruppen war die Inanspruchnahme der Wanderscheineinrichtung verhältnismäßig sehr gering.

Innerhalb der vorgenannten Berufsgruppen prägen sich einzelne Berufsarten ziffernmäßig besonders stark aus. In der Berufsgruppe Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate entfallen von 2282 Wanderscheinen 577 auf die Maschinenschlosser, 242 auf Elektromonteur, 208 auf Bauhelfer, 147 auf Klempner, 137 auf Eisendreher und 104 auf Schlosser. Von den insgesamt 1636 ausgegebenen Wanderscheinen an Berufszugehörige des Holz- und Schnitstoffgewerbes wurden Wanderscheine besonders an Möbelschleifer (597), an Schreiner (283), an Bautischler (282) und an Bau- und Möbelschleifer (186) ausgegeben. Von den 1050 Wanderscheinen, die an Bauarbeiter erteilt wurden, entfallen 415 auf Zimmerer, 250 auf Maurer und 112 auf Maler. Der Verteilungskoeffizient der Wanderscheine für die Berufe, auf die auch im Winterhalbjahr der größte Teil entfiel, könnte vermuten lassen, daß bei ihnen die Sitte des Wanderns sich noch am stärksten erhalten hat; doch ist die Beobachtungsbasis — nur ein kleiner Teil der Arbeitslosen — und der

Beobachtungszeitraum zu klein, um einen solchen Schluß zuzulassen, abgesehen davon, daß die Ursachen des Wanderns Arbeitsloser nicht zuletzt durch besondere bezirkliche Verhältnisse des Arbeitsmarktes ihres Berufes und nicht so sehr durch eine allhergebrachte Übung veranlaßt sein können.

Näheren Einblick in die Alters- und Berufszugehörigkeit der Wanderscheinhaber gibt eine Tabelle Auskunft. Fast in allen Berufsgruppen steht danach der größere Teil der arbeitslosen Wanderer im Alter von über 18 bis 21 Jahren.

In gebietlicher Hinsicht sind an der Ausgabe der Wanderscheine die Landesarbeitsamtsbezirke in Süd- und Mitteldeutschland am stärksten beteiligt. Fast 1/4 (24,3 %) der in der Berichtszeit ausgegebenen Wanderscheine entfällt auf Süddeutschland. In Bayern wurden mit 1117 oder 16,0 % weitaus die meisten Wanderscheine ausgehändigt. Sodann folgen Sachsen mit 14,2 %, die Nordmark mit 9,8 % und Mitteldeutschland mit 9,2 % der ausgegebenen Wanderscheine. In den übrigen Bezirken ist von der Wanderscheineinrichtung verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden; besonders aber war dies in den beiden landwirtschaftlichen Bezirken Ostpreußen (0,3 %) und Pommern (2,3 %) der Fall. Auch Brandenburg ist mit einer verhältnismäßig geringen Anzahl von ausgestellten Wanderscheinen (4,7 %) beteiligt.

Ueber den Verbleib der in der Berichtszeit ausgegebenen 6985 Wanderscheine liegen aus den Landesarbeitsamtsbezirken nähere Angaben über 6095 vor. Nach den eingegangenen Meldungen wurden 291 Wanderscheine wieder eingezogen, und zwar auf Grund der im Artikel 11 der Verordnung vom 30. März 1928 festgelegten Gründe, und zwar: Fortfall der Voraussetzungen zum Bezüge der Arbeitslosenversicherung, unrechtmäßiger Gebrauch, unberechtigte Verweigerung angebotener Arbeit, unberechtigte Aufgabe der Arbeit und eigenmächtige Abweichung vom Wanderziel. In 1518 Fällen wurden die Wanderscheine im Laufe der Berichtszeit nach Arbeitsaufnahme durch den Arbeitssuchenden wieder zurückgegeben. Weiterhin wurden 2458 Wanderscheine zurückgegeben, ohne daß der Arbeitssuchende noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Wanderscheines Arbeit gefunden hatte. Weitere 1828 Wanderscheine blieben über die Berichtszeit hinaus in Gültigkeit. Von den restlichen 890 Wanderscheinhabern lagen keine Meldungen vor. Ferner wurden noch von den in der vorausgegangenen Berichtszeit (Winterhalbjahr 1928/1929) 1701 ausgestellten Wanderscheinen im Laufe des Sommerhalbjahres 1929 338 wieder zurückgeschickt, nachdem der Arbeitslose Arbeit gefunden hatte.

Innerhalb der Bezirke der Landesarbeitsämter, zu denen das Wanderschein ausstellende Arbeitsamt gehört, sind verhältnismäßig nur wenig Unterstützungsempfänger verblieben. Südwestdeutschland hatte in der Berichtszeit wie auch schon im Winterhalbjahr den höchsten Anteil (34,8 %) an den Wanderscheinen, die innerhalb ihres eigenen Bezirkes ihr Wanderziel hatten. Auch in Bayern (16,2 %) und im Rheinland (11,0 %) war dieser Anteil noch verhältnismäßig hoch. Von den Wanderscheinhabern aus den übrigen Bezirken war das Wanderziel jedoch zum weitaus größten Teil außerhalb des eigenen Bezirkes gesteckt.

Von den Empfängern von Wanderscheinen ist am stärksten das Rheinland (22,5 %), Bayern (17,5 %), Südwestdeutschland (17,0 %) und die Nordmark (13,7 %) als Wanderziel angestrebt worden. Dagegen wurde Sachsen (6,8 %), Brandenburg mit Berlin (5,0 %) und Mitteldeutschland (3,9 %) verhältnismäßig wenig als Wanderziel ausgewählt. Am wenigsten wurde der Osten Deutschlands, Ostpreußen (0,6 %), Pommern (1,3 %) und Schlesien (1,3 %) als künftige Arbeitsstätte in Aussicht genommen. Im allgemeinen ist von den Wanderscheinhabern das Ziel ihrer Wanderung sehr weit gesteckt worden, und es fand ein reger Austausch zwischen Nord- und Süddeutschland statt. Als beliebtestes Wanderziel aus fast allen Teilen Deutschlands wurden das Rheinland angestrebt. In den norddeutschen Bezirken waren neben dem Rheinland besonders Bayern und Südwestdeutschland als Wanderziele angegeben. Dagegen hatten die wandernden Arbeitslosen aus den beiden süddeutschen Landesarbeitsamtsbezirken neben starkem gegenseitigen Austausch vor allem das Rheinland und die Nordmark als Wanderziel in Aussicht genommen. Aus Sachsen und Mitteldeutschland wanderten die Unterstützungsempfänger meistens nach der Nordmark, Rheinland und Süddeutschland. Die wandernden Arbeitslosen der östlichen Provinzen strebten nach dem Rheinland und nach Sachsen und Süddeutschland.

Die Uebersicht über den Wandererfolg gibt Einblick, in welchem Umfange und in welchem Bezirk die Arbeitslosen Arbeit gefunden haben. Von den 6985 Inhabern der im Sommerhalbjahr ausgestellten Wanderscheine konnten im Laufe der Berichtszeit nur 1518 oder 21,7 % (im Winterhalbjahr 1928/1929 21,2 %) vor oder bei Ablauf des Wanderscheines Arbeit finden. Außerdem sind jedoch noch die 338 Arbeitslosen hier zu berücksichtigen, die im Laufe der Berichtszeit Arbeit gefunden haben, deren Wanderscheine aber schon im vorangegangenen Winterhalbjahr ausgestellt worden waren. Von den zusammen 1856 Personen hatten zwei im Ausland, je einer in der Schweiz und in Luxemburg Arbeit gefunden. Das günstigste Wanderziel war in der Berichtszeit für wandernde Arbeitslose Südwestdeutschland, das 352 (19,0 %) Wanderscheinhabern Beschäftigung gab. Auch in Bayern konnten 299 Wanderer (oder 16,1 %) Arbeit aufnehmen, während im Rheinland, das am häufigsten (in 1569 Fällen) als Wanderziel angegeben wurde, nur 260 Wanderscheinhaber Beschäftigung finden konnten. Die Nordmark bot 192 wandernden Arbeitssuchenden (oder 10,3 %) Arbeitsgelegenheit, dagegen Sachsen nur 165, Mitteldeutschland 130 und Brandenburg nur 115 Empfängern von Wanderscheinen. Zwischen Wanderziel und Arbeitsaufnahme besteht in den meisten Landesarbeitsamtsbezirken eine verhältnismäßig große Übereinstimmung. Danach hatten in Niedersachsen, Mitteldeutschland und Westfalen verhältnismäßig viele Wanderscheinhaber, die diese Bezirke als Ziel gewählt hatten, auch Arbeit gefunden, verhältnismäßig wenige dagegen im Rheinland.

Jahreswende — Verjährungsfristen?

Mit dem kommenden 31. Dezember dieses Jahres laufen für eine große Zahl von Forderungen die Verjährungsfristen ab. Es dürfte deshalb angebracht erscheinen, auch hierüber nähere Erläuterungen hier zu geben, weil zwischen der Verjährung nach zwei Jahren und der Verjährung nach vier Jahren wohlweislich zu unterscheiden ist, was oftmals nicht beachtet wird.

Welche Forderungen verjähren nun nach Ablauf von zwei Jahren, also Forderungen, die im Jahre 1927 entstanden sind? Hierunter fallen einmal die sämtlichen Forderungen aus dem Arbeitsvertrag für Lehrlinge, Gesellen (Gehilfen), Fabrikarbeiter, Handarbeiter, Tagelöhner einschließlich der gemachten Auslagen und die Gehaltsansprüche der Privatangestellten sowie aller sonstigen im Privatdienst beschäftigten Personen. Zum andern verjähren in gleicher Frist die Forderungen der Handwerker, Kaufleute und Fabrikanten für Ausführungen von Arbeiten, Warenlieferung und Beforgung fremder Geschäfte. Es ist aber hier zu unterscheiden zwischen Lieferungen für den privaten Haushalt und denen für die Gewerbebetriebe, weil für die letzteren eine vierjährige Verjährungsfrist in Frage kommt. Ferner verjähren nach Ablauf von zwei Jahren noch die Forderungen der Restaurateure, Privatlehrer, Hebammen, Ärzte, Rechtsanwälte, Notare und endlich die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen sowie aller derjenigen Personen, die gewerbsmäßig bewegliche Sachen vermieten (unter andern solche für Bücher, Fahrräder, Pferde usw.).

Welche Forderungen verjähren nun nach Ablauf von vier Jahren, das heißt Forderungen, die im Jahre 1925 entstanden sind? Hierunter fallen die Lieferungen von Waren, Ausführung von Arbeiten und Beforgung fremder Geschäfte für den Gewerbebetrieb des Schuldners. Ferner fallen hierunter auch die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, Miete, Pacht, Unterhaltsgelder, Befolgungen, Wartegelder, Ruhegehälter und andere wiederkehrende Leistungen usw.

Nun ist im allgemeinen die irrthümliche Auffassung in fast allen Bevölkerungskreisen vorhanden, daß zur Unterbrechung der Verjährungsfristen eine mündliche oder schriftliche Mahnung des Schuldners genügt. Dem ist aber nicht so, sondern es muß schon an die Erhebung einer Klage oder an den Erlass eines Zahlungsbefehls wider den Schuldner durch den Gläubiger in der vorerwähnten Frist gedacht werden. Unterbrochen kann allerdings die Verjährungsfrist werden, wenn eine Anerkennung seitens des Schuldners oder eine Abzlagszahlung der Forderung erfolgt. Selbst eine schriftliche Mahnung des Gläubigers an den Schuldner durch einen Einschreibebrief genügt nicht, vielmehr muß der vorerwähnte sichere Rechtsweg beschritten werden. Ein Richter darf auch nicht von Amts wegen im Hinblick darauf, daß die eingeklagte Forderung verjährt ist, die erhobene Klage abweisen, sondern nur dann, wenn sie als Einwendung vom Schuldner erhoben wird.

Nicht unerwähnt soll noch werden, daß für bereits ausgeklagte Forderungen die Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt. Hierin gibt es keine Unterscheidung, ob es sich um Lohnforderungen oder um andere Forderungen handelt. Ebenso sind den ausgeklagten Forderungen gleichgestellt diejenigen Ansprüche, die aus einem vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde herrühren. Wird dagegen eine Klage des Gläubigers wegen Unzuständigkeit des Gerichts zurückgenommen oder aus irgendwelchen andern Gründen rechtskräftig abgewiesen, so gilt die Unterbrechung auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches nur, wenn eine neue Klage durch den Gläubiger innerhalb sechs Monaten bei dem zuständigen Gericht anhängig gemacht wird.

Bei Beachtung der vorstehenden Erläuterungen dürfte für Interessierte und Betroffene mancher Irrtum geklärt und vor dem Ablauf des 31. Dezember dieses Jahres der richtige Weg noch beschritten werden können. Er erspart mit Gewißheit oftmals Ärger und Verdruß und führt am ehesten zum sicheren Ziel. R. W.

Die Vereinigung der Zahlstelle Düsseldorf.

Wie aus der Bekanntmachung des Zentralvorstandes in dieser Nummer ersichtlich ist, war der Zentralvorstand genötigt, den gesamten Zahlstellenvorstand wegen verbotswidrigen Verhaltens aus dem Verbandsverbande auszuschließen. Der Grund des Ausschlusses bestand darin, daß auf Betreiben des Zahlstellenvorstandes in einem Falle für eine Rufstandsdelegation 368,40 M und trotz rechtzeitiger Warnung durch den Zentralvorstand nachträglich noch ungefähr 120 M für eine am 30. November in Berlin stattgefundene „Reichskonferenz der revolutionären Gewerkschaftsopposition“, zusammen also fast 500 M widerrechtlich aus Verbandsmitteln verausgabt worden sind. Diese Handlungsweise widerspricht den Bestimmungen unserer Verbandsstatuten § 22 Abs. 6, wonach die Verbandsgelder (auch Lokalbestände) nur für Zweckzwecke verwendet werden dürfen.

Dem Kassierer wurde rechtzeitig, ebenso dem gesamten Vorstand ausdrücklich bedeutet, daß für solche Zwecke die Mitglieder ihre Beiträge nicht leisten hätten. Trotzdem und nach dem Vorlauf einer hierauf vom Zahlstellenvorstand verfaßten Gegenschrist erst recht wurde auch die Delegation zum Kongreß der kommunistischen Opposition aus Verbandsmitteln bestritten. Damit hat der bisherige Zahlstellenvorstand bewußt den Ausschluß aus dem Verband provoziert. Das Vermögen der Zahlstelle hat man inzwischen von der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten und vom Konsumverein abgehoben. Der Kassierer mußte auf Beschluß des Zahlstellenvorstandes einen Betrag von 4000 M auf der Städtischen Sparkasse belegen.

Nach dem erfolgten Ausschluß des Zahlstellenvorstandes wurde der Kassierer aufgefordert, sich am 6. dieses Monats zu einer Revision und Uebergabe der Zahlstellenbelange im Büro einzustellen. Der Kassierer versprach es auch dem Gauleiter, sich rechtzeitig einstellen zu wollen; verfaßte jedoch gleich hinterher ein Schreiben, in dem er es ablehnte, das Vermögen der Zahlstelle abzugeben und abzurechnen. Die Folge war, daß der Zentralvorstand durch einen gerichtlich bestellten Sequester,

Rechtsanwalt Siemsen, Düsseldorf, die Büroräume in Beschlag legen ließ. Der Zentralvorstand hat die Kameraden Viktor Janßen, Johann Krüger, Emil Ballhause, Hermann Wallbaum, Adolf Molz und Hermann Lehmann als Verwaltung der Zahlstelle eingesetzt.

Die Geschäfte der Zahlstelle werden bis auf weiteres von diesen Kameraden im Gaubüro Düsseldorf, Wallstraße 10, Zimmer 26, abgewickelt werden. Da der bisherige Kassierer Walter Hüttner sich bisher geweigert hat, mit Marken und Geld abzurechnen, auch die Aushändigung des Geldschrankschlüssels verweigerte, werden weitere Maßnahmen gegen diesen erfolgen müssen. Im übrigen werden aber die Aufgaben der Zahlstelle Düsseldorf einen wohlgeordneten Gang nehmen, und zwar, wie sich der überaus größte Teil der Mitglieder bereits geäußert hat, zur Freude der verbandstreuen Kameraden, die sich allesamt bereit erklärt haben, am Aufbau und an den Arbeiten der Befestigung der Zahlstelle auf Basis unserer Satzungen und der Richtlinien des ADGB teilzunehmen zu wollen. Zu bemerken ist noch, daß die Mitglieder keine Befürchtung wegen der bankbelegten Vermögensteile der Zahlstelle zu haben brauchen, da rechtzeitig Maßnahmen getroffen worden sind, das Vermögen der Zahlstelle zu sichern. Im übrigen ist aber zu beachten, daß für die Zahlstelle Düsseldorf und Umgegend ab dieser Woche neue Marken, und zwar solche mit farbigem Grunde, herausgegeben und die rechtmäßigen Bezirkskassierer mit besonderen Ausweisen von der jetzigen Verwaltung versehen werden.

Berufsübliche Arbeitslosigkeit.

Unter dieser Stichmarke veröffentlichen wir in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ eine Abhandlung, die sich mit den Neuerungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung befaßt. In diesem Artikel sind einige Unrichtigkeiten enthalten, die wir hiermit richtigstellen.

Zunächst ist zu berichtigen, daß der Saisonarbeiter während der berufsüblichen Arbeitslosigkeit nicht erst sechs Wochen die Unterstützung in voller Höhe und dann die folgenden Wochen die Sätze nach der Krisenfürsorge ausgezahlt erhält, sondern daß hierfür die Bestimmungen des § 107a des Gesetzes über Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung in Frage kommen.

Weiter ist richtigzustellen, daß die Unterstützungszeit — entgegen dem bisher geltenden Recht — nunmehr in voller Höhe angerechnet wird. Der Bezug der Saisonarbeiterunterstützung wird nicht — wie wir berichteten — nur zur Hälfte angerechnet.

Internationale Nachrichten

(B—I.) Die Arbeitszeit im amerikanischen Baugewerbe. Es besteht kein Zweifel darüber, dass die Forderung der Achtundvierzigstundenswoche überholt ist durch jene der Fünftageweche mit vierzigstündiger Arbeitszeit. Damit soll nicht gesagt sein, die Achtundvierzigstundenswoche sei bereits überall durchgeführt. Wir wissen, dass bedeutende Industrieländer das Washingtoner Uebereinkommen über den Achtstundentag noch nicht ratifiziert haben, und wir wissen auch, dass in jenen Ländern, wo es geschehen ist, der Achtstundentag nur da eingehalten wird, wo die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft es erzwingt. Trotzdem wird die Forderung nach einer kürzeren Arbeitszeit, als die im Washingtoner Uebereinkommen vorgesehene, in allernächster Zeit die Welt erfüllen; als Folge der Rationalisierung und der unaufhaltsamen Technisierung der Produktionsbetriebe.

Heute schon ist die Forderung der Fünftageweche aufgestellt, Gewerkschaften haben dafür gekämpft und — was das wesentlichste ist — haben sie durchgesetzt. In Amerika allerdings. Aber Amerika ist kein besonderer Planet, sondern ein Bestandteil der Erde, ist ein Land, das durch seine Industrie und durch seine Kapitalmacht in vielen europäischen Ländern die Produktion beeinflusst, ist ein Land, dessen Industrie, dessen Handelswaren auf dem Weltmarkt konkurrieren.

Ein Artikel im „Monthly Labor Review of the Bureau of Labor Statistics“ informiert uns über die Ausdehnung der Fünftageweche in den Hauptindustrien Amerikas. Daraus entnehmen wir folgende Tatsachen:

Von den Hauptindustrien weist auch jetzt das Herrenschneidergewerbe bei weitem die grösste Zahl der Einführungen und die meisten Arbeitnehmer auf, die eine regelmäßige fünftägige Arbeitswoche haben. Durch eine vom Bureau für Arbeitsstatistik gemachte Erhebung über Löhne und Arbeitszeit in diesem Gewerbe erfuhr man, dass in 53 % der Tarifverträge und für 33 % der beschäftigten Arbeiter die Fünftageweche bestand, verglichen mit 49 % der Tarifverträge und 32,3 % der Arbeiter mit einer Fünftageweche im Jahre 1926.

Die Automobil-Industrie zeigt beim Vergleich der Lohnstatistiken des Bureaus für Arbeitsstatistik für 1925 und 1928 eine sehr starke Ausbreitung der Fünftageweche. 1925 arbeiteten 1,5 % der Arbeiter eine regelmäßige Fünftageweche; 1928 ist dieser Prozentsatz dagegen auf ungefähr 30 gestiegen.

Im organisierten Baugewerbe ist in den letzten Jahren eine ungeheure Verbreitung der Fünftageweche zu beobachten. Im Jahre 1926 war für 6,6 % der Bauarbeiter eine regelmäßige Fünftageweche vorgesehen und 0,6 % arbeiteten während eines Teils des Jahres fünf Tage die Woche. 1928 hat sich die Zahl der Bauarbeiter, für die eine regelmäßige Fünftageweche besteht, auf 14,6 % erhöht, während der Prozentsatz derjenigen, die während eines Teils des Jahres 5 Tage die Woche arbeiten, auf 1,4 % gestiegen ist. Die Bauberufe, die hauptsächlich zuerst von der kurzen Arbeitswoche erfasst wurden, sind die Berohrer, Maler und Stukkateure.

Die vorstehenden Angaben über das Baugewerbe sind der Statistik des Bureaus über die Tariflöhne am 15. Mai 1928 entnommen. Inzwischen hat aber die Fünftageweche im Baugewerbe eine bemerkenswerte Ausdehnung erfahren. Eine nationale Erhebung durch S. W. Strauss & Co. ergab nach einer Veröffentlichung im „Washington Star“ am 4. Mai 1929 folgendes:

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen ist die bedeutendste augenblickliche Entwicklung im Baugewerbe dieses Landes der ungeheure Zug zur Fünftageweche. Wenn man ihre kürzliche Annahme durch die 12 000 Maurer der Stadt New York betrachtet, so hat man einen Beweis dessen, dass die Möglichkeit der Einführung der Fünftageweche für die gesamte Industrie der Hauptstadt besteht.

Nach Ausführungen von C. G. Norman, Vorsitzender des Verwaltungsrats der New Yorker Bauunternehmervereinigung, wird für die 150 000 Bauarbeiter New Yorks und nächster Umgebung die Fünftageweche am 1. Januar 1930 eingeführt werden.

Bei den Stukkateuren und Malern von Chicago ist die Kurzwoche eingeführt und bei andern Berufen wird sie einen der Hauptpunkte bei den Verhandlungen über die neuen Tarifverträge bilden.

St. Louis ist näher denn irgendeine andere amerikanische Stadt daran, vollständig von der Fünftageweche beherrscht zu werden. In den folgenden Bauberufen ist sie dort nunmehr eingeführt: Zimmerer, Stukkateure, Zementputzer, Fahrstuhlkonstruktoren, Elektriker, Bohrer, Plattenansetzer, Klempner, Installateure, Asbestarbeiter und alle im Malergewerbe beschäftigten Arbeiter.

Auch an der Pazifischen Küste gewinnt die Fünftageweche sehr an Boden, besonders in San Francisco, Portland und Seattle; in Los Angeles war jedoch kein Fortschritt wahrzunehmen wegen des dortigen Prinzips der „offenen Betriebe“.

Es ist des langen und breiten über die Tunlichkeit der Fünftageweche debattiert worden. Ueber tatsächliche Erfahrungen, die man mit der Fünftageweche gemacht hat, kann man jedoch nur sehr wenige Angaben erhalten. Diejenigen aber, die zur Kenntnis des Bureaus gelangten, kamen alle von Unternehmen, in denen man mit der Fünftageweche einen Versuch gemacht hatte und davon befriedigt war. So schreibt zum Beispiel die Gesellschaft für Stahlbau:

„Sie haben die Mitglieder der „Vereinigten Industrien von Massachusetts“ gebeten, ihre Meinung über die fünftägige Arbeitswoche darzulegen. Ich stimme nicht mit jenen überein, die sie für einen faulen Vorschlag halten. Es gibt so viele andere Wege, die man besser einschlagen kann, um die Tätigkeit der meisten Betriebsanlagen wirtschaftlich zu gestalten, als sie am Sonnabendmorgen in Betrieb zu setzen und für einige wenige Stunden laufen zu lassen, dass mir an diesem Teilarbeitstag nicht besonders gelegen ist. Seit ungefähr fünf Jahren lässt die Gesellschaft, der ich angehöre, ihren Betrieb ganz erfolgreich auf einer Basis arbeiten, ähnlich der, wie sie Mr. Henry Ford vor kurzem einführt. Dieses System der Morgan Konstruktions-Gesellschaft ist das Resultat vieler Jahre Erfahrungen und Studiums des Arbeitszeit-Problems und wurde nicht zum besonderen Nutzen der Arbeiter eingeführt, sondern deshalb, weil es das wirtschaftlichste System für die Gesellschaft war. Jedoch wurde es auch eingeführt, ohne dass irgendwelche Furcht gehegt wurde in bezug auf den Nutzen, der den Arbeitern durch grössere Freizeit daraus entstehen würde.“

Das Hauptprinzip, das unserm Plan zugrunde liegt, ist dasselbe, wie im Fordplan — nämlich, unser investiertes Kapital die Höchstzahl an Stunden die Woche arbeiten zu lassen, die mit dem Lebenshaltungsstandard vereinbar sind, der in diesem Zeitalter der maschinellen Produktion eingehalten werden kann und eingehalten werden sollte.

Unter diesem Plan sind unsere Maschinen 88 Stunden die Woche in Tätigkeit und unsere Arbeiter 44 Stunden; gearbeitet wird in zwei Schichten, wovon eine nur fünf Tage die Woche arbeitet.“

Die amerikanischen Unternehmer haben sehr wahrscheinlich genau so wenig soziales Empfinden wie ihre Kollegen in den europäischen Ländern, weshalb anzunehmen ist, dass sie bei der Einführung kürzerer Arbeitszeit in der Hauptsache an eine vorteilhaftere Ausnutzung ihrer Betriebsanlagen denken. Dass sie dabei auch zur Hebung der Gesamtwirtschaft des Landes beitragen, dieser Gedanke wird sie weniger belästigen. Die Arbeiterschaft jedoch hat bei ihrer Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit das Gesamtwohl der arbeitenden Bevölkerung im Auge; sie will damit die Folgen der Rationalisierung, das Elend der Arbeitslosigkeit verringern. Wenn das Unternehmertum in den europäischen Ländern seinen an Borniertheit grenzenden Widerstand gegen jede Verkürzung der Arbeitszeit beibehält, dann wird den Forderungen der Gewerkschaften noch oft durch den Kampf nachgeholfen werden müssen; es sei denn, dass die einzelnen Staaten im Interesse ihrer Selbsterhaltung radikale Massnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit treffen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Gestohlenes Mitgliedsbuch betreffend.

Das Mitgliedsbuch 18 453, lautend auf den Namen August Liffmann, eingetretten am 5. März 1922 in Pyritz, ist in Berlin gestohlen worden. Wir ersuchen, falls das Buch irgendwo vorgezeigt wird, es einzuziehen und an uns zu senden.

Ausschluss von Mitgliedern.

Wegen Vergehens gegen den § 7 Absatz 3 der Satzungen wurden in Düsseldorf Rudolf Hennig (Verb.-Nr. 16 733), Witus Fröhlich (24 272), Walter Hüfner (16 735), Willy Brochhausen (76 844), Bernhard Koch (16 747), Alfons Blichewski (41 349), Max Diesner (36 584), Rudolf Böttcher (18 004), Emil Riffel (52 958), Andreas Bode (30 618) und in Köln Hellmuth Reinsperger (24 221) aus dem Verbands ausgeschlossen.

Funktionär-Schulungskurse des Verbandes.

Die Zahl der Bewerbungen für die Teilnahme an den Funktionär-Schulungskursen des Verbandes sind so außerordentlich groß gewesen, daß nur ein Teil der Bewerber zugelassen werden kann. Die Kameraden, die für die Teilnahme an den Kursen in Frage kommen, werden demnächst Nachricht erhalten. Allen Bewerbern, die nicht benachrichtigt werden, besten Dank.
Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauborstände

Konferenz der Jugendleiter im Gau Mecklenburg.

Am 24. November fand in Schwerin eine Konferenz der Jugendleiter für den Gau Mecklenburg statt. Anwesend waren die Vertreter von 14 Zahlstellen sowie der Gauvorstand. Der Gauleiter, Kamerad Hinrichs, Schwerin, eröffnete die Konferenz mit einer Ansprache und betonte die Notwendigkeit der Jugendarbeit, die auch im Gebiet des Gaues gefördert werden müsse. In den Zahlstellen müsse dazu übergegangen werden — soweit die Möglichkeit hierzu besteht — Jugendabteilungen zu bilden auf Grund der Verbandsaufträge. Der Gauleiter berichtete über den Stand der Jugendbewegung im Gau. Im Verband seien von 283 Lehrlingen rund 240 organisiert. Unorganisiert sind nur 44 Jungkameraden. Das Organisationsverhältnis der Lehrlinge kann somit als außerordentlich günstig bezeichnet werden. In einer Reihe von Zahlstellen bestände durchaus die Möglichkeit, Jugendgruppen zu errichten. Nur durch intensive Mitarbeit aller Kameraden, besonders aber der Leiter in der Jugendarbeit des Verbandes, könnten weitere Vorteile erzielt werden. Der Gauleiter machte noch die

Arbeitergeld
gehört in die
Arbeiterbank!
Auskunft erteilen alle Ortsausschüsse
des ADGB.

Mitteilung über die Ferienberechtigung der Lehrlinge, sowie allgemeine Ausführungen über die Tätigkeit des Verbandes im Kampf um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge. Die älteren Kameraden — das müsse mit Nachdruck verlangt werden — müßten der Jugendarbeit mehr Verständnis entgegenbringen. Hierauf referierte Kamerad Sauer, Hamburg, über die Aufgaben der Jugendleiter. Der Redner zeigte, daß die gewerkschaftliche Jugendbewegung noch jung sei und eine Reihe von Kinderkrankheiten durchzumachen habe. Trotz alledem habe sich die gewerkschaftliche Jugendbewegung, besonders aber die Jugendbewegung unseres Verbandes — außerordentlich gut entwickelt. Der Zentralverband fördere die Jugendarbeit, soweit das überhaupt möglich sei. In ausführlicher Weise erläuterte der Redner die in Aussicht genommene Schulung der Jugendfunktionäre, die in Wochenkursen und Jugendtagen erfolgen werde. Es müsse gelingen, die für die Jugendarbeit erforderliche Zahl der pädagogisch geschulten Kräfte auch in unserm Verband zu finden. Nach diesen Darlegungen erörterte der Redner unser gewerkschaftliches Jugendprogramm und die Durchführung in den Jugendabteilungen der Zahlstellen. Allgemein gültige Leitfäden könnten nicht aufgestellt werden. Die Jugendarbeit in den Landgebieten sei nach andern Methoden zu treiben als in der Stadt. Einzelne Richtlinien müssen jedoch für alle maßgebend sein. Kamerad Sauer erörterte die Durchführung der Jugendarbeit, die sich gliedern müsse in gewerkschaftliche Erziehungs- und Bildungsarbeit, in soziale Kultur- und Aufklärungsarbeit, sowie in fachliche Fort- und Weiterbildung. Auf den drei Gebieten muß der Jugendleiter versuchen, in den Jugendabteilungen zu arbeiten. Der Verbandsvorstand unterstützt die wichtige Arbeit der Jugendleiter dadurch, daß er geeignetes Material in den verschiedensten Formen zur Verfügung stelle. An der Ansprache über das Referat nahmen Vertreter der Zahlstellen Stavenhagen, Neustrelitz, Grevesmühlen, Rostock, Güstrow, Hagenow, Schwerin und Schönberg teil. Die Ansprache zeigte, daß viel Arbeit zu leisten und manche Schwierigkeiten zu überwinden sind. Die Schwierigkeiten unserer Jugendarbeit seien — so wurde von allen Rednern betont — im Landgebiet größer als in der Stadt. Von allen Rednern wurde die Notwendigkeit der Jugendarbeit betont und hervorgehoben, daß die älteren Kameraden die Verpflichtung haben, an der Arbeitsstelle im Sinne unserer Verbandsbestrebungen auf die Jugend einzuwirken. In diesem Sinne Aufklärungsarbeit zu leisten, sei Aufgabe der Jugendleiter. Nach einem kurzen Schlusswort wurde die Mittagspause eingelegt. Am Nachmittag fand ein Lichtbildvortrag statt. Kamerad Eder, Hamburg, zeigte den Teilnehmern der Jugendleiterkonferenz an Hand interessanter Lichtbilder die Tätigkeit der Jugendgruppen in den verschiedensten Zahlstellen unseres Verbandsgebietes. Auf allen Gebieten der gewerkschaftlichen Jugendarbeit habe der Verband erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Die Berichte aus den Zahlstellen über geleistete Jugendarbeit, die in graphischen Darstellungen im Lichtbild wiedergegeben war, wurde vom Referenten erläutert. Den Jugendleitern konnte gezeigt werden, daß es auch in kleineren Zahlstellen möglich ist, die Jungkameraden zu Modellierabenden heranzuziehen. Der Vortrag wurde von den Jugendleitern mit großem Interesse verfolgt und mit Beifall aufgenommen. Am Schluss der Tagung erfuhr der Gauleiter, Kamerad Hinrichs, die Jugendleiter und Delegierten, im Sinne der Vorträge zu wirken und in Zukunft alles zu tun, um die Jugendbewegung zu kräftigen. Wenn alle Kameraden mithelfen, dann müsse es vorwärts gehen mit der Jugendarbeit im Verband und im Gau Mecklenburg.

Unsere Lohnbewegungen

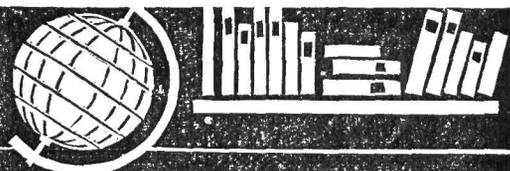
Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages für Nordwestdeutschland (Hannover). Der am 15. Juli 1929 abgeschlossene Lohn- und Arbeitstarifvertrag nebst Anhang (örtliche Vereinbarungen) wurde durch Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 30. November 1929, III b 3624/ 125 Tar., eingetragen auf Blatt 9082 Ifd. Nr. 6 des Tarifregisters, mit Wirkung vom 15. September 1929 für allgemeinverbindlich erklärt. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe (einschließlich der Wege-, Straßen- und Chausseearbeiten, ausgenommen Pflasterarbeiten) im Umfange der Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 30. März 1929 (vgl. RABl. 1929 Nr. 7). Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Kreise Alfeld, Meckebe, Burgdorf (Hannover), Celle (Stadt und Land), Dannenberg a. d. Elbe, Duderstadt, Einbeck, Fallingb., Gifhorn, Göttingen (Stadt und Land), Goslar (Stadt und Land), Gronau, Hameln, Pyrmont, Hannover (Stadt und Land), Landkreis Lüneburg (Stadt und Land), Marienburg (Hannover), Melle, Neustadt a. Rbg., Nienburg a. d. Weser, Northem, Osnaabrück (Stadt und Land), Osterode (Harz), Peine, Freistaat Schaumburg-Lippe, Kreis Grafschaft Schaumburg, Kreise Soltau, Springe, Uslar, Winzen a. d. Lube, Wittlage, Zellerfeld, der Ort Hornburg im Kreise Halberstadt, Ort Bramsche im Kreise Verden, Kassel (Stadt und Land), Kreis Frankenberg, vom Kreise Fricklar die Orte Wesse, Grifte, Halldorf und Holzhausen, Kreise Hann.-Münden, Hofgeismar, Melsungen, vom Kreise Wigenhausen der Amtsgerichtsbezirk Helfisch-Lichtenau, Kreis Wolfhagen, das Gebiet des ehemaligen Freistaates Waldeck und Stadt Uelzen. Die Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit auf den übrigen Teil des Kreises Uelzen und den übrigen Teil des Kreises Wigenhausen bleibt vorbehalten.

Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf den § 5 der Lohn- und Arbeitsverträge (Behandlung von Streitigkeiten).

Berichte aus den Zahlstellen

Berlin. Die Wiederaufbauarbeit der Zahlstelle Berlin schreitet rastlos vorwärts. Nachdem in allen Bezirken Versammlungen stattgefunden haben und zu der gegenwärtigen Situation Stellung genommen wurde, sind Bezirksleitungen gewählt worden, die gewillt sind, auf dem Boden der Verbandsaufträge und Verbandsstagsbeschlüsse ihre Tätigkeit für den Verband auszuüben. In diesen Versammlungen, die durchweg sehr gut besucht waren, herrschte ein guter Geist. Auch konnte überall beobachtet werden, daß die Kameraden befriedigt aufatmen, von der bisher geübten Phrasendrescherei befreit zu sein. Hier und da aufstrebende Beauftragte der Repräsentanten kamen nicht auf ihre Kosten, sie schindeten keinen Eindruck mehr. Im Anschluß an diese Versammlungen fand eine Funktionär-Konferenz statt, die den Abschluß der ersten Wiederaufbauarbeit bildete. In dieser Konferenz konnte der Vorsitzende, Kamerad Frach, einen im allgemeinen befriedigenden Bericht über die bisher geleistete Arbeit und deren Erfolge geben. Die neun Jahre hindurch geübte „revolutionäre“ Arbeit des ausgeschlossenen Vorstandes hat bei weitem nicht den Anklang bei unsern Kameraden gefunden, als die von den politischen Drahtziehern erwartete. Man hatte aber erreicht, daß die gegenwärtige Umstellung viele benutzen, um indifferent zu bleiben. Die weitere Aufbauarbeit gehört den Vertrauensleuten und den Lehrlingen. An Stelle der scheinrevolutionären Erziehung, an Stelle der Phrasen soll Ueberwindung von praktischem Können und Wissen treten. Der Kassierer, Kamerad Golze, schilderte alsdann die Schwierigkeiten, die durch die Uebernahme einer Kassenerführung entstehen, die nicht durch ordnungsmäßige Abrechnung übergeben wird. Er weist auch darauf hin, wie der ausgeschlossene Vorstand bestrebt war, den vorhandenen Lokalkassenbestand zu verpulvern. Den für die oppositionellen Rohrlager bewilligten 25 000 M folgten weitere 20 000 M. Durch die vom Zentralvorstand veranlassete Banksperrung war es möglich, die zweite Rate für die Zahlstelle zu retten. Ein Konto bei der Stadtbank im Betrag von 14 000 M, eingetragen auf die Namen Repräsentanten und Ihm, ist bis auf 600 M abgehoben worden. Durch ein Rundschreiben wurden die alten Bezirkskassierer aufgefordert, mit dem Kassierer Golze abzurechnen und das sonstige Material abzuliefern. Der vom Zentralvorstand zur Abrechnung aufgeforderte Kassierer Ihm ist nicht erschienen. Mit einigen dieser „Kameraden“ wird sich die Staatsanwaltschaft noch zu beschäftigen haben. Die darauf folgende lebhafteste Diskussion brachte zum Ausdruck, daß alle Funktionäre gewillt sind, ihre Kräfte dem Wiederaufbau der Organisation zur Verfügung zu stellen. Kamerad Frach konnte daher in seinem Schlusswort eine einheitliche Meinung aller Funktionäre feststellen. Wird die innere Geschlossenheit gewahrt, dann werden wir allen Anstürmen von rechts und von links, von Arbeitgebern und den Gewerkschaftsfeinden erfolgreich entgegenzutreten können. Wenn es uns gelingt, das durch die „Repräsentanten-Gilde“ zerstörte gegenseitige Vertrauen und das Vertrauen zum Verbande wieder herzustellen, dann haben wir eine Arbeit geleistet, die in riesengroßen Letzern in den Annalen der Arbeiterbewegung stehen wird. Wenn wir auf Grund des wieder wach gerufenen Vertrauens zueinander den einheitlichen Willen haben, gemeinsame Arbeit im Interesse der Berliner Zimmerer, im Interesse der Arbeiterbewegung überhaupt zu verrichten, wenn wir diesen Willen in die Tat umsetzen, dann, aber nur dann, werden wir die Zahlstelle zu dem machen, was sie einst gewesen, zu einem wertvollen Glied unseres Zentralverbandes, zu einer Pflegestätte der Solidarität, der Aufklärung und der gegenseitigen Achtung.
(Fortf. d. Berichte S. 406.)

UNTERHALTUNGSWISSEN



Anfälle durch Arzneimittel.

Von W. Schmidt, Berlin-Friedenau.

Es ist wohl der Mühe wert, einmal nachzuprüfen, wie Unfälle durch Arzneimittel entstehen und wie sie sich verhüten lassen.

Für den Fabrikbetrieb und für den Verkehr erläßt der Staat eine Menge von Anleitungen zur Unfallverhütung und er sorgt durch strenge Ueberwachung für möglichste Innehaltung seiner Vorschriften. Auch für die Abgabe von Arzneimitteln, die Gift und starkwirkende Arzneimittel enthalten, sind in der Betriebsvorschrift für Apotheken weitgehende Verkaufsbeschränkungen vorgeschrieben. Hat aber der Kranke auf ordnungsmäßigem Wege (Rezept und dergleichen) solche Mittel in die Hand bekommen, so fehlt jede weitere Ueberwachung und es können Unfälle durch diese Arzneimittel nur durch eigene Vorsicht vermieden werden.

Es sollen bei diesen Betrachtungen von vornherein alle die Fälle ausgeschaltet werden, bei denen es sich um Schädigungen durch Mißbrauch von Arzneimitteln, wie Morphium, Kokain, Veronal usw. handelt. Auch die Fälle gehören nicht hierher, bei denen die Vergiftung durch Arzneimittel eine beabsichtigte war. Es sollen also hier nur solche Unfälle betrachtet werden, die in einer Arzneiverwechslung oder in falschem oder unachtsamen Gebrauch von Medikamenten ihre Ursache haben.

Bei Arzneiverwechslungen wird man unwillkürlich denken, daß sie in der Hauptsache in der Apotheke selbst also am Ort der Herstellung der Arznei, stattfinden, das heißt, daß der Patient infolge eines Versehens etwas anderes bekommt, als ihm verordnet war.

Betrachten wir nun einmal den Weg, den ein Rezept in der Apotheke durchwandert, bis es mit der darauf verordneten Arznei wieder in die Hände des Patienten gelangt.

Bei der Uebergabe des Rezeptes an den Apotheker liest dieser das Rezept durch, um die Zeit angeben zu können, die zur Anfertigung notwendig ist. Bei der Anfertigung wird das Rezept wieder gelesen. Die verordneten Dosen werden nachgeprüft und bei stark wirkenden Mitteln mit den zulässigen Höchstmengen verglichen, so daß hierbei kaum ein Irrtum durchschlüpfen kann. Beim Schreiben des Etikettes, das Namen und Mengen der verwendeten Mittel enthalten muß, wird das Rezept wieder gelesen, noch einmal beim Berechnen des Rezeptes und dann wieder beim Eintragen in das Rezeptbuch. Da es bei der Abgabe noch einmal verglichen wird, ist das Rezept von der Abgabe durch den Patienten bis zum Empfang der Arznei durch ihn sechsmal gelesen und verglichen worden. Während der Anfertigung werden auch die Aufschriften der Gefäße, aus denen die Arzneimittel entnommen werden, mehrmals mit der Verordnung verglichen. Man sieht, das alles geschieht, um einer Verwechslung bei der Herstellung vorzubeugen, und so gehören Arzneiverwechslungen bei der Herstellung der Arzneien in der Apotheke tatsächlich zu den größten Seltenheiten.

Wie entstehen nun aber Unfälle durch Arzneien? Es hat zum Beispiel jemand vom Arzt eine Arznei verordnet bekommen und sie infolge ihrer guten Wirkung nur zum Teil verbraucht. Der Rest wird zur Seite gestellt, um in ähnlichen Krankheitsfällen seine gute Wirkung zu zeigen. Die Arznei zeigt aber diese gute Wirkung nicht wieder, sondern ruft im Gegenteil schwere Erkrankungsercheinungen hervor. Es haben sich nämlich durch die lange und unachgemäßige Aufbewahrung Zerfallsstoffe gebildet, die dem Körper sehr schädlich sind, und so war hier falsche Sparsamkeit die Ursache des Unfalles. Nicht verbrauchte Arzneien, namentlich flüssiger Art, vernichte man am besten. Aber auch bei haltbaren Arzneistoffen weiß man nach Jahr und Tag oft nicht, wofür sie verordnet waren und richtet durch Einnehmen solcher Medikamente an falscher Stelle leicht Unheil an.

Es ist leider eine liebe Gewohnheit der meisten Menschen, überall von ihrer Krankheit zu sprechen, und in den seltensten Fällen wird sich nicht sofort jemand finden, der „genau dieselbe Krankheit“ selbst gehabt oder bei andern erlebt hat. Mit Ratschlägen von Medikamenten ist der gute Freund auch gleich zur Hand, aber die Wirkung ist nicht nur keine gute, sondern oft eine sehr üble. Es ist nicht selten, daß vollkommen verschiedenartige Erkrankungen ähnliche äußere Erscheinungen zeigen. Es braucht also nicht die gleiche Krankheit vorzuliegen, wenn auch die Krankheit genau dieselbe zu sein scheint. Man nehme also auch nicht übereilt alles, was einem von andern „empfohlen“ wird. Erkrankungen schlimmster Art sind schon oft die Folge davon gewesen.

Sehr häufig sind die Unfälle, die sich dadurch ereignen, daß man Kindern Arzneien eingibt, die für einen Erwachsenen verschrieben waren, weil zufällig beide Fieber hatten oder ihre Erkrankungen andere gleiche Merkmale zeigten. Selbst bei harmlosen Mitteln können in solchen Fällen die bösesten Folgen entstehen. Auch durch Verwechslungen der Schachteln, Flaschen oder anderer Arzneibehälter, die bei Erkrankungen mehrerer Familienmitglieder nicht getrennt aufbewahrt werden, sind schon Unfälle entstanden, und ein immer wiederkehrender Fall ist der, daß Kinder mit Arzneimitteln, besonders Tabletten und Pillen, gespielt und davon eingenommen haben. Diese Unachtsamkeiten haben oft zu Todesfällen geführt. Wie häufig sich solche Fälle schon ereignet haben, geht daraus hervor, daß Arzneimitteln oft Fettel beigelegt sind, auf denen vor Aufbewahrung an Stellen, die Kindern zugänglich sind, gewarnt wird.

Verwechslungen von Arzneien zum inneren und äußeren Gebrauch sind leider häufiger als man glaubt, trotzdem auch hier Bestimmungen der Betriebsordnung für

Apotheken Unfällen vorzubeugen suchen. Die Arzneien für inneren Gebrauch werden in runden Gläsern abgegeben und das Etikett ist von weißer Farbe. Bei äußerlich zu verwendenden Arzneien hat die Flasche eine sechseckige Form und drei der sechs Flächen sind mit Längsrippen versehen. Die Etiketten sind rot und tragen außerdem die Bezeichnung „äußerlich“. So müßte eigentlich bei einiger Aufmerksamkeit jede Verwechslung und jeder Unfall dadurch ausgeschlossen sein.

Einen ständigen Kampf aber führt der Apotheker gegen den Unfug, Gefäße, die für Genußmittel (Wein, Bier, Brunnen, Selterwasser) bestimmt sind, für Säuren, Salmiakgeist, äußerliche Arzneimittel und dergleichen zu verwenden und es ist unverantwortlich, wenn solche Stoffe in diesen Flaschen abgegeben werden. Das Publikum ist meist beleidigt, wenn man die Abgabe verweigert und auf die bösen Folgen aufmerksam macht, denn „bei uns kommt so etwas nicht vor“.

Aber gerade diese Art von Unfällen ist die häufigste und führt auch in den meisten Fällen zum Tode, und gerade diese Unfälle ließen sich bei einiger Vorsicht am leichtesten verhüten.

Es dürfen bei dieser kleinen Betrachtung die „Allerweltsmittel“ nicht fehlen. Eine marktschreierische Reklame verspricht Heilung von allen Krankheiten, und wenn der Leser der Anzeige, auch wenn er noch so sehr Laie ist, nur etwas Ueberlegung und Aufmerksamkeit brauchen würde, so müßte er sich doch sagen, daß man mit einem einzigen Mittel doch unmöglich so viele Krankheiten verschiedenster Art heilen kann. Wenn es solche Wohltäter der Menschheit gäbe, bräuchten sie nicht den Weg über die Zeitungsanzeige zu gehen. Die ernste Wissenschaft würde sich sofort solcher Mittel bedienen und dem Erfinder bereitwilligst jeden Ruhm gönnen. Daß diese Wohltäter der Menschheit aber für den Bezug ihrer Präparate möglichst jeden Fachmann, Arzt und Apotheker, also jede sachverständige Kritik, auszuschalten suchen, müßte doch jedem auffallen. Die Sätze, wie „ärztlich empfohlen“, „nach besonderem Verfahren“ gesammelt oder hergestellt, sind für den Laien berechnet und verfehlen leider nicht ihre Wirkung. Diese Mittel von der versprochenen großartigen Wirkung kosten natürlich auch viel Geld, und so kann man täglich beobachten, daß Leute, die nicht genug die „teure Apotheke“ betonen können, nur, um der teuren Apotheke aus dem Wege zu gehen, ein Vielfaches des eigentlichen Wertes für Mittel bezahlen, die in häufigen Fällen nicht einmal von einem Fachmann zusammengestellt sind, die ihnen aber in großsprecherischer Weise als solches hingeworfen werden. Hier ließe einige Vorsicht und einige Ueberlegung viel Unheil verhüten, wie überhaupt eigene Vorsicht und Sorgsamkeit das einzige Mittel sind im Kampfe gegen

„Unfälle durch Arzneimittel“.

Jan Hoberbü.

Jan Hoberbü — Minisch, wa'n Kom? Jo, segg man: wa'n Kom — un he is Zimmermann: de Jan Hoberbü, 'n Holzworm is he — un he is all an de veerbig, un joß Görn heft he un een Fro — un nu heft he keen Arbeit. — He soort nich mehr in de Stadt, he suddert sin Kanickel: mit Örnhohlrück. — In'n Sommer heft he sin Kanickels mit Hober suddert — dorther heft he den Kom'n kreegen Jan Hoberbü!

J, wat du nich allns weest — Kanickels mit Hober suddert — vertell doch mol. Vertell'n? Wat is dor veel to vertell'n? Wenn Jan obends von de Bohn keum (he feur no Arbeit doch in de Stadt) — also: wenn Jan von de Bohn kam — denn muß he doch't Hoberfeld — du kennst doch den Weg no uns Dörp? Un de Hober reup: Jan, nimm mi mit! Jawoll doch, sä Jan — warum denn nich — un he ströp den ripen Hober vun de Stengels af: und ümmer mit denn Hober rin in de Büg — bit dat de Taschen von de Büg stramm un drall affstunnen — wie — wie — na, wie fall ik mi utdrücken — so viellich: Jan sin Büg sä vorn ut wie Vuer Smolt sin Deern. Wat — wie Trina — wieso denn? Na, nu do man nich jo — du kennst doch Trina eern Melkoden, boben: öbert Hatt —. Ohso, jecht kom ik dorachter — Jan sin Büg sä ut wie Trina eet Melk-geschäft — jo stünn de Hober af, Minisch, weern de Taschen oder vull: — Fief Pund Hober in jede Tash. Jawoll: segg man! Fief Pund Hober mol twee: dat makt tein. Obend jo Obend. Un all den Hober hebbt Jan sin Kanickels op-freeten — und Jan heft den Titel beholln: Jan Hoberbü — Jan Hoberbü, de Zimmermann!

Un nu is Jan arbeitslos. Jo? wat makt he denn nu? He sitt an'n Disch, mit sin joß Görn un mit sin Fro — he heft jo wider niks to doon, as an'n Disch to sitten. An'n Disch — worum sitt denn Jan an'n Disch? Vonwegen de Kanickels. Wieso? He friff jem op. Ohjo — denn Broden, denn Hoberbroden — sind je denn fett? Dat kanns du glauben, dat Fett lopt de Jannerbügen man jo an dat Mul dol. Oh, dor much ik ok mol mit ran — 'n gebrodes Kanickel, dat is all immer min Droom weest. —

Du, segg mol, wat deif Jan denn, wenn he von'n Disch opsteift? Wat he denn deif? He sloppt. Wat, he sloppt — mit denn vullen Kanickelsbuk? Na gewiß doch — he sloppt, un he dreumt. He dreumt? Von watt dreumt Jan Hoberbü denn? He dreumt — dat he Meister weert — Zimmermeister in de Stadt. Wat, de Jan un Zimmermeister — wie is dat bloß meuglich? Ik hew doch seggt: In'n Droom —. Dor kām'n nu Meister Jan sin Zimmer-lüd all vo't Kontor: Twintich Mann hoch — un wat Minisch Kraus is, de Oldgefell, de kloppt ganz bescheiden an Meister Jan Hoberbü sind Kontordör. — Un Meister Jan reup von binn: klopp doch nich lang — ümmer rin in't Ver-gneugen. —

Jo, dor stünn nu Minich Kraus, de Oldgefell, for sin Meister, he harr den Hood in de Hand — un he murmelt: Meister, dat Loof falld von de Baum — nu möt wi woll all twintich Mann to Hus blieden, de Arbeit is all — for Freujoer geht dat mit de Booree doch nich wedder los. Meister Jan, nu geew uns man alltofoom uns' Papiern. — Dor ober hars du mol feen mußt — wat passiern dä! Mit een Sah sprung Meister Hoberbü von sin Dreiftool op — und he reup: Wat, Papiern — niks to moken — hewt ik twintich Zimmerlüd nich dat ganze Joor for mi arbeit't — hewt ji mi nich all dat weele Geld verdeent — un nu de Papiern? Aee, so loppt de Hoos nu doch nich! Teuw neu'm n' grooten Hupen Papierschiens ut sin'n Kassenschränk — un de lüttje Slöfel meuk krikti — un Meister Hoberbü neu'm grooten Hupen Papierschiens ut sin'n Kassenschränk rut. — Minisch, si ruhig: mi lopt dat Woter in't Muul to-foom. — Stauk't dool — teuw man, nu geht dat loos. — Jo, un dat gung los — un dat weer all ferdig: eenuntwintich Hupen — von watt, von de Schiens natürlich, von dat Geld. So sä Meister Jan Hoberbü: twintich Gesellen — un een Meister: dat mookt? eenuntwintich. Stimmt! Jeder von uns eenuntwintich krikt'n Hupen — 'n Hupen von de Geld-schiens: tofoom verdeent — tofoom deelt! So wāt Meister Hoberbü. So stell he de Papiern ut. In'n Droom natürlich!

Du leebe Strohsack — wat for'n fein'n Droom ok! Jo — wirklich herrlich — schood blooß, dat Jan so gau obwooken dä. Dä he dat? Worom denn? Oh, je stott em jo immer. Stott em — den Jan — wer denn? Sien Fro. Jan worr brummig: Eisbeth, sä he — steuk mi doch nich immer so. Kann ik denn dorfor — sä Eisbeth. — Ik mut jo immer op un dool steuten — von dat fetste Eeten — von de Hoberkanickels. — Oh, nu verstooch ik — un wat dä Jan? He makt ne Ehetrennung. Wat, Ehetrennung? Jo — he heft sick op't Sofa leggt. J, du meine Güte — dor ligg he jo noch op't Sofa, de Jan Hoberbü — steur em man blooß nich, lot uns op Teunspihen ut de Roter ruf-gohn — vielleicht dreumt Jan all wedder: dat he Meister is — denn deelt he wedder den ganzen Profit ut: Tofoom verdeent — tofoom verdeelt! Jan, wenn du wedder deelt, geew mi man ok'n Hupen von de Moneeten af: Jan, ver-geet dat ober nich: ik kann't ok bruken. — Un abschäß ook, greut mi de Dolsch. Se fall di nich mehr steuten! Mar Dortu.

Das neue Jahrhundert.

„Das ist immer so gewesen und das wird ewig so sein.“ So sprechen sie vom Kriege und vom Kapitalismus. So sprechen sie von jedem Streben nach neuer, ganz andere, menschl. Kultur. Sie vermögen nicht, die paar Jahrtausende der Geschichte nur als Epoche des Werdens zu sehen, der mit unserer Zeit eine neue Epoche folgt. Solch großartige Auffassung vom Weltgeschehen stört manchem die Ruhe, beschwert sein Denken, belästigt sein Gefühl. Und darum bleibt er lieber im Tage und im Augenblick.

Die Zeit, die wir tragen, zwingt zu ganz andern Denken, zu einem großartigen, revolutionären Erfassen der Welt. Jahrhunderte sind oft wie ein Tag, und ein Tag oft ein Jahrhundert gleichzuachten. Und diese Zeit, in der wir leben, ist ein Jahrhundert gleich. Die Zeit ist reif. Ein nie Gewefenes soll werden. Und den Flügel-schlag solch einer Zeit kann man vorübergehend lähmen, dauernd hemmen nicht.

Es ist deine Pflicht zu Größe, dich zu erheben aus dem Aergern, der Verbitterung und des Grolls. Und der Ruhe und der Gemütslichkeit. Nur Schöpferwerke können den Sieg bringen. Und steht die Geschichte auch, im kleinen betrachtet, anscheinend still oder kommt vorübergehend einmal ein Rückschlag, dann wachsen wir in die Tiefe der Kraft, in Energien des Kampfes, in verhaltene Blut, daß das Eine nur bleibt, das allein uns rettet, der solidarische Wille der Massen, der da sein Ziel nicht verliert.

Mit dem neuen Jahrhundert wächst der Mensch zu neuer Größe heraus. Aus der Trübe des Sorgentags steigt er hinauf in die Freude der Weltgestaltung. Und den Wust der Gehässigkeit und des Kleinlichen wirft er hinweg, um, von der geschichtlichen Größe der Stunde durchzittert, den Blick zu lenken in die neue Freiheit, die da winkt.

Sei so groß wie das Jahrhundert, das du zu tragen hast! Sieghaft und Stolz! Brüderlich und glaubend! Solidarisch und frei! Sei würdig!

Dr. Gustav Hoffmann.

1175 Gartenstädte werden in Deutschland vertrunken.

Die Schule in Hellerau bei Dresden hatte in der pädagogischen Ausstellung während der Lehrertagung in Dresden folgende Tabelle ausgestellt, die sie in einer Klasse in der Arbeitsgemeinschaft ausgerechnet hatte: 1175 Gartenstädte werden in Deutschland jedes Jahr vertrunken. In Hellerau stehen 400 Häuser mit Garten. Ein Haus kostet 10 000 M. Die Gartenstadt Hellerau kostet 4 000 000 M. Deutschland gibt für Alkohol jährlich 4 700 000 000 M. aus. Also werden jährlich in Deutschland 1175 ganze Gartenstädte vertrunken.

Freiheit!

Komm! Wir wollen dir versprechen Rettung aus dem tiefsten Schmerz, Pfeiler, Säulen kann man brechen, Aber nicht ein freies Herz;

Denn es lebt ein ewig Leben, Es ist selbst der ganze Mann, In ihm wecken Lust und Streben, Die man nicht zermalmen kann.

Goethe.

Bremen. Am 3. Dezember tagte unsere gut besuchte Monatsversammlung. Der Vorsitzende, Kamerad Caspar, referierte über das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Eingehend legte der Redner die Widerstände dar, die bei der Beratung dieses Gesetzes monatelang von den bürgerlichen Vertretern gemacht wurden. Redner zeigte auch, wie die Gewerkschaften von jeher zur Arbeitslosenfrage gestanden haben und zur Selbsthilfe greifen mußten. Wenn nun im Gesetz trotz des Anlaufs aller reaktionären Elemente trotzdem die wesentlichen Abbauanträge abgelehnt sind, liegt das an dem energischen Vorgehen der sozialdemokratischen Vertreter, die mit der Unterstützung unserer Zentralvorstände die Interessen der Arbeitslosen vertreten haben. Wenn man uns als Bauarbeiter während der sogenannten „berufsüblichen Arbeitslosigkeit“ besonders behandelt hat, war das bei dem Stimmenverhältnis im Reichstag leider nicht zu verhindern, da hier die bürgerlichen Parteien ja noch immer die Mehrheit haben. Wir protestieren daher nochmals gegen diese Behandlung und werden auch in Zukunft alles daran setzen, die Gleichberechtigung im Gesetz zu erlangen. In der Diskussion wandten sich alle Redner gegen die ungerechte Behandlung und verlangten von ihren Vertretern die weitere Verfolgung ihres Rechts als Versicherte. Die Aufrechterhaltung des Prinzips wurde erkannt, zumal auch die Bedürftigkeitsprüfung gefallen ist. Es wurde beschlossen, zu Weihnachten unsere Invaliden, beitragsfreie, hilfsbedürftige Kameraden sowie die beim Arbeitsamt Ausgesessenen und die zugereisten Kameraden zu unterstützen. In Frage kommen nur die in der Woche vom 23. bis 28. Dezember sich im Büro meldenden Kameraden. Nachdem noch weitere Verhandlungsangelegenheiten geregelt waren, erfolgte Schluß der Versammlung.

Liegnitz. Am 27. November fand im Volkshaus eine Werberversammlung für das Zahlstellengebiet statt. Gausleiter Kamerad Schmidt, Breslau, referierte über das Thema „Warum Organisation und Tarifverträge?“ und über „Die Entwicklung der staatlichen Erwerbslosensicherung.“ Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte Kamerad Jobel des verstorbenen Kameraden Wilhelm Großer. Kamerad Schmidt schilderte in seinem Referat die Entwicklung des Kapitalismus und ging auf die ersten Zusammenschlüsse der Arbeiterschaft zu Organisationen ein. Durch die Industrialisierung der Wirtschaft, die auch den Zusammenschluß der Unternehmer zur Folge hatte und den Arbeiter zwang, ein vollständig abhängiger Lohnarbeiter zu werden, bedingte den Zusammenschluß der Arbeiter in wirtschaftlichen Vereinigungen. In den Gewerkschaften der Arbeiterschaft galt es vor allen Dingen, einen größeren Kreis von Mitgliedern zu erwerben und als Hauptaufgabe die Beseitigung der patriarchalischen Verhältnisse. Der „Herr-im-Haule-Standpunkt“, der im vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts noch gang und gäbe war, mußte gebrochen werden. Um die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft zu regeln, war es notwendig, schon lange vor dem Kriege Tarifverträge, teils örtlich, teils für größere Gebiete, abzuschließen. Einen staatlichen Zwang, die Unternehmer und besonders die Luftensteiter zu zwingen, die tariflichen Bestimmungen einzuhalten, gab es nicht. Nur durch die Geschlossenheit in den Gewerkschaften war es möglich, durch Arbeitskämpfe den einen oder andern Unternehmer zu zwingen, die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft zu erfüllen. Erst in der Nachkriegszeit, auf Grund des großen Einflusses der Gewerkschaften als wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitnehmer, gelang es, unterstützt durch die Tarifvertragsverordnung, das Unternehmertum zu zwingen, die Tarifverträge einzuhalten. Durch die Reichsverfassung war es möglich, auch die Lehrlinge erstmalig in einer Organisation zusammenzuschließen und die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Lehrlinge vorzunehmen. Schwerer Kämpfe bedurfte es, die Unternehmer zu zwingen, die für die Lehrlinge erkämpften Bestimmungen auch tatsächlich durchzuführen. Aber nicht nur auf diesem Gebiet haben die Gewerkschaften ihre ganze Kraft verwendet, sondern auch in bezug auf Bauarbeiter, Ferienfrage usw. Besonders bei der Schaffung des Arbeitsgerichtsgesetzes haben die Gewerkschaften ihren ganzen Einfluß ausgeübt. Durch Tarifverträge, die sich auf das gesamte Reichsgebiet erstrecken, ist es möglich, auch für die ländlichen Gebiete eine feste Tarifvertragsform zu schaffen. Das alles war nur das Verdienst der Gewerkschaften, und dieses noch mehr auszubauen, ist ihr Ziel. — Im Anschluß hieran behandelte der Referent noch die Reform der Arbeitslosenversicherung, hob die besonderen Bestimmungen für das Baugewerbe hervor und verurteilte auf das schärfste das Verhalten der bürgerlichen Parteien im Reichstag bei der Beratung des Gesetzes. Der reiche Beifall bewies, daß die Ausführungen des Referenten mit großem Interesse verfolgt wurden. Im Schlußwort streifte der Referent auch noch das kommende Berufsausbildungsgesetz, das der Lehrlingszüchtere mehr Einhalt gebieten wird und die veralteten Paragraphen der Gewerbeordnung, die heute noch immer hinderlich sind, bei der Regelung der Lehrlingsverhältnisse auszuschalten. Die gut besuchte Versammlung wurde mit einem dreifachen Hoch auf unsern Zentralverband geschlossen.

Schwerin. Am 24. November fand die Zahlstellenversammlung statt. Der Kassierer gab die Abrechnung bekannt, die von den Revisoren für richtig befunden wurde. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. Kamerad Sallinger, Rostock, referierte über das Thema „Wie verbessern wir unsere Löhne“. Der Referent schilderte in seinen Ausführungen die Entwicklung des Kapitalismus und die Folgen für die Arbeiterschaft, den Mittelstand und die Gewerbetreibenden. Die Entwicklung zu kapitalistischen Interessengemeinschaften habe große Fortschritte gemacht und weite Volksschichten in starkem Maße proletariisiert. Die Arbeiterschaft könne diesen Bestrebungen nur dann wirksamen Widerstand entgegensetzen, wenn sie sich restlos den Gewerkschaften anschließt. Nur dadurch sei es möglich, den Einfluß der Arbeiter auf das Unternehmertum, die Regierungen und Parlamente zu stärken. Der einzelne sei in dem Kampf gegen den Kapitalismus nichts. Die Ausführungen des Referenten wurden mit großem Beifall aufgenommen. Im Anschluß an das Referat des Kameraden Sallinger wurden noch verschiedene Verbandsangelegenheiten erledigt, unter anderem wurde beschlossen, wie all-

jährlich, so auch in diesem Jahr den alten Kameraden und den Ausgesteuerten, sowie den zureisenden Kameraden ein Weihnachtsgeschenk auszuhändigen.

Stade. Am 23. November konnte die Zahlstelle auf ihr 30jähriges Bestehen zurückblicken. Diese Feier aus Anlaß des Zahlstellenjubiläums fand im Hotel Birnbaum statt. Kamerad Steinfeld, Hamburg, hatte der Einladung Folge geleistet und hielt ein Referat. Auch der Ortsausschuß des DGB, sowie der Parteivorstand nahmen an der Jubiläumsfeier teil. Im Vordergrund der Veranstaltung stand die Ehrung der Veteranen der Zimmererbewegung am Orte. Den Kameraden Peters, Kantselbart, Borchert, Rathjens, Barthens und Jürgens wurde ein Diplom vom Zentralvorstand überreicht. Die Genannten gehören der Zahlstelle seit ihrer Gründung ohne Unterbrechung an. Neben dem Kameraden Steinfeld hielt Kollege Milius vom Ortsausschuß des DGB eine Ansprache, die auf die Ehrung der Jubilare abgestimmt war. Die Ausführungen aller Redner wurden mit Beifall aufgenommen. Die Feier, an der zur Verschönerung auch die Stadtkapelle mitwirkte, fand in später Stunde ihren Abschluß.

Baugewerbliches

Das Baugewerbe ist eine wichtige Schlüsselindustrie. Untersuchungen, die Dr. Schupp, München, und Dr.-Ing. Müller, Berlin, in der Zeitschrift „Stein, Holz und Eisen“ über den Wert der Bauproduktion gemacht haben, zeigen, daß das Baugewerbe ein überaus wichtiges Schlüsselgewerbe ist. Rund 10 % aller deutschen Gewerbebetriebe und rund 12 % aller in Deutschland gewerblich Beschäftigten stehen im Dienste der Bauwirtschaft. Diese Zahlen sind angesichts der vom Deutschen Städtetag kürzlich beschlossenen Drosselung der Bautätigkeit von allgemeiner Bedeutung. Der Gesamtwert der baulichen Erzeugung hat nach den Ermittlungen der obengenannten Sachverständigen im Jahre 1925 rund 7,3 Milliarden Mark betragen. Im Jahre 1926, wo die Bautätigkeit im allgemeinen nachließ, hat der Produktionswert des Baugewerbes 6 Milliarden betragen; er stieg im Jahre 1927 auf 7,8 Milliarden Mark und erreichte im Jahre 1928 einen Gesamtwert von rund 8 Milliarden Mark. Wenn man bedenkt, daß der Wert der inländischen Gütererzeugung rund 47,5 Milliarden Mark beträgt, so ergibt sich, daß ungefähr ein Sechstel der inländischen Gütererzeugung auf das Baugewerbe kommt. Angesichts dieser Tatsache ist es unbedingt erforderlich, daß diese wichtige Schlüsselindustrie, die das Baugewerbe nun einmal darstellt, nicht zum Erliegen gebracht wird. Es ist unbedingt erforderlich, daß den Forderungen der Gewerkschaften entsprechend die Erträge der Hauszinssteuer restlos für den Wohnungsbau verwendet werden. Daß darüber hinaus dem Baugewerbe alle verfügbaren Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, die unsere wirtschaftliche Lage erlaubt, bedarf keiner Erörterung. Die Wohnungsnot auf der einen und die immer größer werdende Arbeitslosigkeit der baugewerblichen Arbeiter auf der anderen Seite verlangen gebieterisch, daß man die Bauwirtschaft, vor allen Dingen aber den Wohnungsbau, mit allen Kräften fördert.

Die Dewog erhöht ihr Kapital. Die Dewog, jene erfolgreich arbeitende gewerkschaftliche Wohnungsgesellschaft, hat ihr Aktienkapital von 1 auf 3 Millionen Mark erhöht. Diese neuen Mittel werden mit dazu beitragen, daß dieses Institut seine erfolgreiche Tätigkeit fortsetzen kann. Von der Dewog beziehungsweise der ihr nahestehenden Gesellschaften wurden in den Jahren 1924 bis 1926 3500 Wohnungen errichtet, 1927 bereits 4000, 1928 7750 und im laufenden Jahre sollen es etwa 7000 werden. Die Hälfte der Wohnungen sind Betreuungsbauten, die andere Hälfte Eigenbauten der der Dewog angeschlossenen Organisationen. Insgesamt haben die errichteten Wohnungen einen Wert von 110 Millionen Mark. Das sind Erfolge, die sich sehen lassen können.

Genossenschaftsbewegung

Der abgewiesene Einzelhandel. Der Vorstand des Konsumvereins „Vorwärts“ für Dresden und Umgegend hatte Mitte April 1928 an zwei verschiedenen Tagen werbenden Anzeigen in der „Dresdner Volkszeitung“ folgende Worte vorangesetzt: „Der Zusammenschluß der Verbraucher bietet Schutz vor Uebervorteilung und Willkür“ und „Sie werden nicht getäuscht, wenn Sie die in den Eigenbetrieben der Genossenschaft hergestellten Malz- und Kornkaffees in Ihrem Haushalt verwenden“. Ferner erschien kurz darauf in einem Programmheft der „Komödie“ zu Dresden eine Anzeige, der die Worte vorangesetzt waren: „Ihr Schutz als Verbraucher ist der Konsumverein „Vorwärts“.“

Die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, Sitz Berlin, reichte Klage gegen die genannte Genossenschaft wegen unlauteren Wettbewerbs ein. Die dritte Kammer für Handelsachen beim Landgericht zu Dresden verkündete am 17. Juni 1928 ein Urteil, wonach den Beklagten verboten wurde, gegen den Einzelhandel den Vorwurf der Uebervorteilung, Willkür und Täuschung zu erheben und sich selbst demgegenüber als den „Schutz“ des Verbrauchers zu bezeichnen.

Obgleich dieses Urteil noch nicht rechtskräftig war, war die gesamte Händlerpresse voll der widerlichsten Angriffe auf die Konsumgenossenschaftsbewegung und konnte es sich nicht verlagern, ihrer unbändigen Freude über den „Reinfall“ des Konsumvereins „Vorwärts“ Ausdruck zu geben.

Der Konsumverein „Vorwärts“ legte das Rechtsmittel der Berufung ein. Am 13. Dezember 1928 verkündete das Oberlandesgericht zu Dresden erfreulicherweise, daß das Urteil der ersten Instanz aufgehoben wird. Mit diesem Ergebnis des Rechtsstreits konnte sich der Einzelhandelsverband nicht zufrieden geben. Er legte daher am 29. Januar 1929 durch den Reichsgerichtsanwalt Dr. Schrömbgens beim Reichsgericht Revision ein. Am 12. November 1929 fällt der 2. Senat des Reichsgerichts dieses vernünftige Urteil:

Die Revision der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels wird zurückgewiesen.

Damit hat ein langwieriger Prozeß einen für den Konsumverein „Vorwärts“ und somit auch für die andern deutschen Konsumgenossenschaften günstigen Ausgang genommen.

Vereinfachung der Wirtschaft. Die Entwicklungsformen der deutschen Wirtschaft sind durch die Nachwirkungen des verlorenen Krieges, worunter nicht nur die Reparationslasten zu verstehen sind, ganz sichtbar beeinflusst. Der Zusammenschluß von größten Banken zu den allergrößten und des produzierenden Kapitals in Aktiengesellschaften sind Rationalisierungsercheinungen, die ohne Rücksicht auf die Umwelt von Arbeitern, Angestellten und Verbrauchern wieder die Kapitalrente in der gleichen Höhe stabilisieren sollen, wie in der Vorkriegszeit. Ist doch die Zahl der Aktiengesellschaften von 11 966 im Jahre 1927 auf 11 690 im Jahre 1928 gefallen, während gleichzeitig das investierte Kapital von 21 542 Millionen Mark auf 22 885 Millionen Mark gestiegen ist.

Die Produktionswirtschaft sucht aus dem angelegten Kapital herauszuholen, was möglich ist. Sie wird vom großen Handelskapital und von den Banken unterstützt. Und die Auswirkungen beginnen sich in der Güterverteilung zu zeigen. Zwar wird der Einzelhandelsumsatz immer noch auf rund 30 Milliarden im Jahre geschätzt, aber davon entfallen auf die Konsumgenossenschaften schon zirka 15 Millionen Mark, nachdem deren Umsatz im Jahre 1928 um 67 % höher ist als im Jahre 1925. Dazu kommen die Warenhäuser mit ebenfalls nahezu 1500 Millionen Mark Umsatz, wengleich ihr Umsatz im genannten Zeitraum nur um 24 % zugenommen hat.

Die Konsumgenossenschaften bilden ohne Zweifel heute schon einen äußerst wirksamen Schutz gegen die preistreibenden Tendenzen des Produktions- und Handelskapitals, das in weitem Maße dazu übergegangen ist, die Warenproduktion zu standardisieren und in unzähligen Fabrikmarken abgepackt dem Einzelhandel zu vorgeschriebenen Preisen zu liefern. Der Einzelhandel wird allmählich nur noch zum beauftragten Warenvertreiter, zum Agenten der Produktions- und Handelskartelle. Dabei ist der Apparat riesig überseht. In 623 788 Betrieben, die im Jahre 1925 gezählt wurden, waren 1 453 952 Personen beschäftigt, und auf 101 Menschen entfiel schon ein Betrieb, von 44 Einwohnern ist eine Person im Einzelhandel beschäftigt.

Da tut Vereinfachung not, wenn die Warenverteilung nicht mit aljubohen, das heißt unwirtschaftlichen Kosten belastet werden soll. Die Konsumgenossenschaften als eine der wichtigsten wirtschaftlichen Erscheinungsformen bilden das Mittel, durch Vereinfachung des Verteilungsapparates die Wirtschaft im allgemeinen und den Verbraucher im besonderen von unwirtschaftlichen Kosten zu befreien und gegenüber den Monopolpreisen des Großkapitals den Verbraucher zu schützen. Während nach der Statistik von 1925 schon auf 101 Personen der Bevölkerung ein privater Einzelhandelsbetrieb entfiel — ein Verhältnis, das sich bei der dauernden Zunahme der Einzelhandelsbetriebe bis zum Jahre 1928 sicherlich noch wesentlich verschlechterte —, kam im Zentralverband deutscher Konsumvereine auf 292 Familien, also 1000 Personen, auch nur eine Warenverteilungsstelle.

Die Konsequenzen hieraus sind klar! Die Lage des Einzelhandels ist äußerst gedrückt und der Kampf gegen die Konsumgenossenschaften wird immer heftiger, weil sie wirtschaftlicher für die Wirtschaft arbeiten, als es der Einzelhandel tun kann. Mit der Beseitigung der Konsumgenossenschaften wäre aber weder für den Einzelhandel, noch für die Wirtschaft und am allerwenigsten für den Verbraucher etwas gewonnen. Denn noch ungehemmter würde die Zahl der Einzelhandelsbetriebe steigen, noch ungehemmter und wilder würde der Konkurrenzkampf der Händler unter sich, und ungehemmt könnte das Produktions- und Handelskapital die Warenpreise dem Einzelhandel und durch diesen dem Verbraucher diktieren. Die Kaufkraft der Löhne und Gehälter würde weiter reduziert und die Volkswirtschaft dadurch im ganzen schlechter als sie je gewesen.

Aus diesen einfachen Tatsachen und ihren logischen Schlußfolgerungen ist unschwer zu erkennen, von welcher außerordentlichen Bedeutung für eine gesunde Volkswirtschaft und die Verbraucherfragen in Stadt und Land die Vereinfachung der Wirtschaft ist, wie sie das System der konsumgenossenschaftlichen Güterverteilung enthält.

Wirtschaftspolitisches

Stand der Arbeitslosigkeit im internationalen Maßstab. In der internationalen Konjunkturbewegung sind in den letzten Monaten noch weitere rückläufige Tendenzen deutlich hervorgetreten. In einer Anzahl europäischer Länder habe sich bereits vor längerer Zeit ein Umschwung im Sinne einer Konjunkturabschwächung vollzogen. Diese Auswirkungen machen sich besonders auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar. Aus den vom Institut für Konjunkturforschung ermittelten Zahlen der Arbeitslosen in 17 Staaten ist ersichtlich, daß die einzelnen Staaten prozentual ihrer Bevölkerungstärke gleichmäßig hohe Arbeitslosenziffern aufzuweisen haben. Die von dem Institut für Konjunkturforschung im Monat Juni 1929 ermittelten Arbeitslosen in 17 Staaten verteilen sich wie folgt:

Finnland	1 157	Dänemark	27 400
Lettland	1 236	Tschechoslowakei	34 434
Estland	1 276	Polen	105 065
Schweiz	4 399	Oesterreich	110 266
Frankreich	8 928	Italien	193 325
Holland	9 486	Deutschland	722 984
Belgien	13 753	England	1 163 657
Ungarn	14 708	Rußland	1 448 100
Schweden	21 764		

In diesen Zahlen sind nur die behördlich oder gewerkschaftlich erfaßten Arbeitslosen enthalten. Das eigentliche Heer derer, die die Wirtschaft zu dem Feststellungsstermin (1. Juni 1929) nicht aufnehmen konnte, ist noch wesentlich

größer. Trotzdem einige der angeführten Länder von günstiger Konjunktur berichten, haben sehr viele Länder eine sonst nie gekannte Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Ungeachtet der Staats- und Wirtschaftsform bestehen überall die gleichen ungünstigen Verhältnisse in der Arbeitslosenfrage. Das Arbeitslosenproblem wird also nicht nur national, sondern international zu regeln sein. Die Bestimmungen des Washingtoner Abkommens werden heute fast nicht mehr ausreichen, um in dieser Frage eine Lösung zu finden. Durch die gesteigerte Arbeitsintensität wird eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit durch internationale Vereinbarung notwendig sein.

Vorläufig nach Zuwachs der Erwerbstätigen. Die Zahl der Erwerbstätigen muß ununterbrochen wachsen, wenn die Geburtenziffer größer ist als die Sterblichkeitsziffer. Vor dem Kriege wurden in Deutschland bekanntlich viel mehr Kinder geboren als gegenwärtig. Der Geburtenüberschuß betrug im Jahre 1928 nur noch die Hälfte desjenigen von 1913. Das Institut für Konjunkturforschung hat eine Berechnung über die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen gemacht, die folgendes ergibt:

Jahr	Zunahme der Erwerbstätigen (in 1000)		Vorausichtige Zunahme od. Abnahme im Laufe d. Jahres	
	Vorausichtige Zahl am Jahresanfang der Erwerbstätigen insgesamt	Zunahme der Erwerbstätigen über 18 Jahre	Vorausichtige Zunahme od. Abnahme im Laufe d. Jahres der Erwerbstätigen insgesamt	Zunahme der Erwerbstätigen über 18 Jahre
1926	32 243	28 301	+ 457	+ 503
1927	32 700	28 804	+ 368	+ 466
1928	33 068	29 270	+ 334	+ 437
1929	33 402	29 707	+ 147	+ 360
1930	33 549	30 067	+ 15	+ 404
1931	33 564	30 471	- 54	+ 358
1932	33 510	30 829	+ 11	+ 406
1933	33 521	31 235	- 44	- 20
1934	33 477	31 215	+ 190	- 147
1935	33 667	31 068	+ 219	- 200
1936	33 886	30 868	+ 243	- 169
1937	34 129	30 699	+ 202	+ 73
1938	34 331	30 772	+ 192	+ 341
1939	34 523	31 113	+ 174	+ 283

Diese außerordentlich interessante Zusammenstellung zeigt, daß bei den Erwerbstätigen in den nächsten Jahren eine Stöckung im Wachstumsprozeß eintritt. Jedoch tritt diese bei den Erwerbstätigen über 18 Jahre erst im Jahre 1933 in Erscheinung, bei den jugendlichen Arbeitskräften bereits von diesem Jahre an. Auch diese Zusammenstellung bezeugt das stärkere Wachstum der Erwachsenden. Jedenfalls wird der Arbeitsmarkt in einigen Jahren durch den Minderzuwachs der Bevölkerung eine Entlastung erfahren.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege

Betriebskrankenkasse und Betriebsrat. Die Firma Kaisers Kaffee-Geschäft G. m. b. H. beabsichtigt die Gründung einer Betriebskrankenkasse. Wieder einmal sind sich die Arbeitnehmer der Gefahren nicht bewußt geworden, die mit einer vom Arbeitgeber verwalteten Betriebskrankenkasse verbunden sind. Freilich, wenn es sich um qualifizierte Arbeitskräfte handelt und das Risiko ein gutes ist, so mögen die Beiträge verhältnismäßig gering, die Leistungen verhältnismäßig günstig sein. Fast immer aber wird die genaue Kenntnis über den Gesundheitszustand der Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber durch die Verwaltung der Krankenkasse gewinnt, von ihm dazu benutzt, die irgendwie Schwächeren und Kränklichen so bald als möglich zu entlassen. In dem vorliegenden Falle aber liegen die Verhältnisse noch besonders. Der Betriebsrat ist vermutlich nur von den am Sitz der Firma in Wiersen beschäftigten Arbeitnehmern gewählt worden. Er kennt und vertritt nur ihre Interessen und Wünsche. Die Betriebskrankenkasse aber soll auch die Arbeitskräfte (in der Hauptsache Verkäuferinnen und Aufwärtinnen) in den zahlreichen Filialen erfassen, die über das ganze Reich verstreut sind. In diesen Filialen gibt es sicher vielfach keine Betriebsvertretung, da gerade in den kleineren Orten wohl in der Regel weniger als 5 Personen beschäftigt sind. Aber gerade diese in den Filialen Beschäftigten werden durch die Errichtung einer Betriebskrankenkasse am meisten geschädigt. Sie werden von den gut eingerichteten Eigenbetrieben — Zahnkliniken, Bädereinfalten, Lichtinstituten, Kur- und Genesungsheimen — ihrer Ortskrankenkasse ausgeschlossen. Der Verkehr mit der weit entfernten Betriebskrankenkasse wird mühselig und diese Mühseligkeit wird sicher dazu führen, bei kürzer dauernden Erkrankungen lieber auf alle Ansprüche zu verzichten. Die Ortskrankenkassen haben sich nach Kräften bemüht, ihre bisherigen Mitglieder vor dieser Schädigung zu bewahren, obwohl bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Personen ein eigenes finanzielles Interesse dieser Kassen nicht berührt wird. Der Betriebsrat aber hat zugestimmt. Fehlt es hier vielleicht noch an der notwendigen gewerkschaftlichen Schulung?

Zur Reform der Krankenversicherung. Die nunmehr durch einen Referentenentwurf des Reichsarbeitsministeriums in Angriff genommene Reform der Krankenversicherung hat eine lange Vorgeschichte. Verschiedene Interessen und verschiedene Motive drängen zur Neugestaltung. Einmal sind es die scharfen Kritiker des gegenwärtigen Krankenversicherungsrechts, Arbeitgeber und teilweise auch Ärzte, die eine mögliche Beschränkung der Versicherung nach Personenkreis und teilweise auch nach Leistungen wünschen, die einen zur angeblichen Entlastung der Wirtschaft, die andere zur Erweiterung ihrer freien Praxis. Dagegen wird von den Versicherten und den Arbeitnehmerorganisationen ein Ausbau und vor allem eine Rationalisierung im eigentlichen Sinne, das heißt eine möglichst zweckmäßige Gestaltung der Versicherung angestrebt. Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß schon der erste im Reichsarbeitsministerium ausgearbeitete Referentenentwurf ein Kompromiß darstellte. Daß aber ein Kompromiß niemand voll befriedigen kann, zeigte sich mit aller Deutlichkeit in der Besprechung, zu der am 11. November

dieses Jahres Vertreter der Reichs- und Landesministerien, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, der Krankenkassenverbände, der Ärzteschaft usw. geladen waren. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund ist bemüht, bei den Verhandlungen die Interessen der Arbeiterschaft zur Geltung zu bringen. Je stärker und geschlossener seine Mitgliedschaft hinter ihm steht, um so besser wird ihm dies auch hier gelingen.

Bei der genannten Besprechung schien wenigstens darüber Einmütigkeit zu bestehen, daß die Grenze der Pflichtversicherung für die Angestellten der sinkenden Kaufkraft der Reichsmark angepaßt werden müsse, daß wenigstens im Maße der Vorkriegszeit allen Arbeitnehmern in abhängiger und gering bezahlter Stellung Versicherungsschutz zu gewähren sei. Nun hat aber inzwischen die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in der Presse erklären lassen, daß sie gegen jede Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze Einspruch erhebe. Eine ähnliche Erklärung veröffentlichte die Vela (Vereinigung der leitenden Angestellten). In diesem Sinne äußerte sich ferner ein Vertreter des Bundes der angestellten Akademiker der technisch-naturwissenschaftlichen Berufe, einer Organisation, deren Mitgliederzahl wohl im umgekehrten Verhältnis zur Länge ihres Namens steht. Diese kleinen Splitterverbände stellen sich damit in scharfen Gegensatz zu den Großorganisationen der Angestellten (Allgemeiner freier Angestellten-Bund, Gewerkschaftsring der Angestellten, Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband) die einmütig eine Ausdehnung der Versicherung auch auf besser bezahlte und leitende Angestellte mit einem Gehalt bis zu 8400 Mark fordern.

Wir zimmern neu die alte Welt!

Unter diesem Titel ist im Verlag des Verbandes ein vom Kameraden Otto Kaufmann verfaßtes Buch erschienen.

Jeder Zimmerer muß dieses wertvolle kulturhistorische Werk besitzen.

Der Preis des in Leinen gebundenen Buches beträgt für Verbandsmitglieder 3 Mark, Buchhandelspreis 4 Mark. Bestellungen sind an den Zentralvorstand zu richten.

Der Wille der Versicherten. „Für Änderungen in der äußeren Organisation der Krankenversicherung muß der Wille der beteiligten Versicherten maßgebend sein“. So beginnen die Leitsätze, die auf dem 33. Deutschen Krankenkassentag zur Reform der Reichsversicherungsordnung angenommen wurden. Darob große Bestürzung im Unternehmerlager. Hat man schon die Annahme der Leitsätze nicht verhindern können, so versucht die den Unternehmern willfährige Presse, sie nachträglich herunterzureißen. Diese krampfhaften Bemühungen, den Wert einer Enschließung zu mindern, hinter der der größte Teil aller Krankenversicherten steht, haben natürlich einen sehr realen Hintergrund. Das Unternehmertum fürchtet um seine Machtpositionen in der Krankenversicherung. Die Unternehmer sehen diese Machtstellungen vorzugsweise in den Betriebs- und Innungskassen. Zwar haben grundsätzlich auch in diesen Kassenarten die Versicherten in den Organen zwei Drittel der Stimmen und damit theoretisch den überwiegenden Einfluß auf die Kassengeschäfte. Praktisch sieht es aber anders aus als in der Theorie.

Zunächst führt in den Betriebskrankenkassen grundsätzlich der Unternehmer oder sein Vertreter den Vorsitz. Gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern ist aber die Stellung des Kassenvorsitzenden mit so viel Vollmachten unklar, daß schon hier eine Machtposition von Bedeutung gegeben ist. Dazu kommt nun noch, daß die Betriebskrankenkassen keine eigenen Angestellten haben, sondern daß die Verwaltung von Angestellten des Unternehmers geführt wird. Die Versicherten im Kassenvorstand haben also auf die Angestellten gar keinen Einfluß; die tatsächliche Führung der Kassengeschäfte erfolgt lediglich nach den Anweisungen des Unternehmers. Der Angestellte, der dagegen aufmucken, die Interessen der Versicherten denen des Unternehmers voranzustellen wollte, wäre erledigt. Selbst wenn er nicht gerade entlassen würde, kann man ihn innerhalb des Betriebes versehen und ihn so aus der Betriebskrankenkasse entfernen. Meist sind außerdem Betriebskrankenkasse und Lohnbuchhaltung engstens miteinander verbunden. Damit wird erreicht, daß der Versicherte unter allen Umständen unter der Kontrolle des Unternehmers bleibt, daß der Unternehmer Einblick auch in die ureigensten Angelegenheiten seiner Arbeiter erhält. Wie sehr diese Kenntnisse verwertet werden, weiß jeder der einmal in Betrieben mit Betriebskrankenkassen gearbeitet hat.

Ähnlich sieht es in den Innungskassen aus. Der Vorsitzende wird auch hier nicht gewählt, sondern von der Innung bestellt. Nun ist es keiner Innung verboten, zum Vorsitzenden auch einen Gesellen zu bestellen. Der Fall ist aber noch nicht vorgekommen. Die Kassenangestellten allerdings werden hier vom Kassenvorstand bestellt. Aber die Innung hat es sehr leicht, die Dinge nach ihrem Willen zu lenken. Sie kann nämlich erklären, daß die Arbeitgeber die Kassenbeiträge zur Hälfte übernehmen. Damit erhalten sie gleichzeitig die Hälfte der Stimmen im Vorstand und mit der Stimme des Vorsitzenden sogar die Mehrheit. Es ist bezeichnend, daß dieselben Handwerksmeister, die über die Höhe der sozialen „Lasten“ sonst nicht genug klagen können, in einer ganzen Reihe von Fällen diese erhöhte Last gern übernommen haben. Wenn sie nur hinreichend Einfluß erlangen, dann auf einmal sind die Lasten nicht zu hoch. Auch hier

nacktes Nachstreben. Die bisher ziemlich unumschränkten Herren in den Betriebs- und Innungskassen kennen genau ihre Sündenregister, sie wissen, daß sie keine besonders gute Sache verteidigen. Daher die fast hysterische Aufregung über die Vertreter der Ortskrankenkassen und die Gewerkschafter, weil die die Dinge beim rechten Namen nennen. Für die Versicherten aber ist die Situation klar. Die Krankenversicherung ist ihr angestammtes Erbe. Den Krankenkassen ist das Gesundheitsgut der Arbeiterschaft anvertraut; sie allein hat darüber zu bestimmen, in welcher Organisation dies große Gut verwaltet werden soll.

Arbeitsgerichtlich

Die Geschäftsführungskosten einschließlich Anwaltsgebühren bei Prozessen der Betriebsvertretung hat der Arbeitgeber zu tragen. Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 13. April 1929. Aktenzeichen RA 507/28.

Tatbestand: Im Februar 1928 hat die Beklagte mehreren Bergleuten gekündigt. Der Einspruch blieb erfolglos, darauf erhob der Betriebsrat, dessen Vorsitzender der Kläger war, in zwei Fällen Einspruchsklagen aus § 86 BRG. In erster Instanz erlangte er ein obliegendes Urteil. In zweiter Instanz wurde die Sache durch Abweisung der Klage, die andere durch Vergleich erledigt. In der Berufungsinstanz sind Rechtsanwaltskosten in Höhe von 187,15 M entstanden, außerdem weitere Kosten für die Informationsreisen, Veräumnis von Schichten, Speisen, deren Betrag angeblich 35,80 M betragen soll. Auf Grund des § 36 BRG. fordert der Kläger diese Beträge beziehungsweise verlangt er Befreiung von diesen Verpflichtungen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die aufgewandten Kosten seien keine notwendigen im Sinne des § 36 BRG. Den Einspruch könnten der Grupperrat und der Betroffene verfolgen, der Grupperrat müsse es aber nicht. Außerdem gehöre die Prozessführung für einen einzelnen Arbeitnehmer nicht zu den Aufgaben der Betriebsvertretung. Das Landesarbeitsgericht, vor dem der Kläger im ganzen nur 165 M verlangt hat, hat unter Abweisung im übrigen die Beklagte zur Zahlung von 13 M verurteilt. Es billigt lediglich eine Reise zur Information und zwei Reisen zu gerichtlichen Terminen, ferner zwei Reisen eines Verbandsvertreters zu den gerichtlichen Terminen mit zusammen 13 M. Die Bestellung eines solchen an Stelle der Rechtsanwältin habe zur Wahrnehmung der Interessen des Betriebsrats ausgereicht, für diesen Fall wären nur die Kosten für zwei Reisen entfallen.

Mit der Revision beantragt der Kläger, dieses Urteil aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von 165 M nebst Zinsen zu verurteilen. Die Beklagte hat ihre Revision zurückgenommen und Zurückweisung der Revision des Klägers beantragt.

Entscheidungsgründe: § 36 BRG. verpflichtet den Arbeitgeber nur zur Tragung der durch die Geschäftsführung des Betriebsrats entstehenden Kosten, soweit diese notwendig gewesen sind. Es ist daher zunächst und allgemein zu prüfen, ob die Kosten einer Einspruchsklage gegen eine Kündigung zu den notwendigen Kosten der Geschäftsführung zu rechnen sind. Das Landesarbeitsgericht hat die Frage bejaht, weil § 86 BRG. dem Betriebsrat das Recht zur Durchführung solcher Klagen zugesetzt und die Erhebung derselben im Interesse der Gesamtbelegschaft erfolge. Daß der Arbeitnehmer auch selbst die Klage anstrengen könne, rechtfertigt nicht den Schluß, daß die Kosten einer von dem Betriebsrat angestellten Klage nicht zu den notwendigen seiner Geschäftsführung zu rechnen seien. Dem ist beizutreten. § 86 BRG. gibt dem Betriebsrat die Befugnis, seinen erfolglos gebliebenen Einspruch gegen eine Kündigung durch Anrufung des Arbeitsgerichts im Wege der Klage weiter zu verfolgen. Gelangt er nach pflichtmäßigem Ermessen zu der Ansicht, daß die Weiterverfolgung in seinem Aufgabenkreis falle, so macht er sie befugterweise zum Gegenstande seiner Geschäftsführung. In ihren Rahmen fällt dann auch die zu erhebende Einspruchsklage, deren Kosten, soweit sie notwendig sind, der Arbeitgeber zu tragen hat. Hierüber besteht auch unter den Parteien kein Streit.

Nun war im vorliegenden Falle über die Einspruchsklagen in erster Instanz zugunsten des Betriebsrats entschieden worden und der beklagte Arbeitgeber hatte gegen die Urteile Berufung eingelegt. Der Betriebsrat hatte ein berechtigtes Interesse, sich in der Berufungsinstanz vertreten zu lassen. Nach § 11 ArbGG. hatte er beziehungsweise sein die Geschäfte führender Vorsitzender (§ 28 BRG.) die Wahl, sich vor dem Berufungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder einen Verbandsvertreter vertreten zu lassen. Daß die Kosten dieser Vertretung an sich zu den notwendigen der Geschäftsführung zu rechnen sind, nimmt auch das Landesarbeitsgericht an. Es meint aber, die Zulassung der Verbandsvertreter in der Berufungsinstanz sei erfolgt, um dem Arbeitnehmer die Verfolgung seiner Ansprüche so billig wie möglich zu gestalten. Zu einer Niedrighaltung der Kosten sei danach auch der Betriebsrat, im Interesse des Betriebes und weil er über fremde Gelder verfüge, verpflichtet. Einen Anwalt dürfe er also der erhöhten Kosten wegen nur dann zuziehen, wenn es sich um besonders schwierige Rechtsfragen handle oder ein zur Vertretung geeigneter Verbandsvertreter nicht zur Verfügung stehe. Bei Einspruchsklagen kämen schwierige Fragen rechtlicher Art kaum vor, die Entscheidung liege mehr auf tatsächlichen Gebieten, deshalb sei auch eine Revision gegen die Berufungsurteile nicht zugelassen. Hinsichtlich der Berechnung der Fristen hätten sich allerdings Streitfragen von rechtlicher Bedeutung ergeben, in solchen Fällen könne man vielleicht die Zulassung eines Rechtsanwalts für notwendig erachten. Solche Fragen hätten aber in den beiden Vorprozessen keine Rolle gespielt, sondern nur die betrieblichen und persönlichen Verhältnisse, denen ein Verbandsvertreter durch seine berufliche Tätigkeit besonders nahestehe. Die Beauftragung eines solchen mit der Vertretung in der Berufungsinstanz sei ausreichend gewesen, der Bestellung

eines Rechtsanwalts habe es nicht bedurft. Damit entfalle aber die Notwendigkeit der Kosten der Anwaltsvertretung im Sinne des § 36 WRG., soweit sie über die eines Verbandsvertreters hinausgingen.

Im ordentlichen Zivilprozeß hat jede Partei das Recht, einen Anwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen, auch wenn sie selbst vor Gericht auftreten könnte. In der Berufungsinstanz vor dem Landgericht ist sie sogar dazu gezwungen, wenn sie überhaupt nur Worte kommen will. Nicht anders ist es im arbeitsgerichtlichen Verfahren. § 11 ArbGG. schreibt grundsätzlich die Vertretung durch einen Rechtsanwalt in der Berufungsinstanz vor, läßt aber im Interesse der Kostenersparnis auch eine solche durch Verbandsvertreter zu. Ob sie die eine oder andere Vertretung wählen will, steht jeder Partei frei, die Entscheidung hierüber bleibt ihr überlassen. Warum eine als Partei auftretende Betriebsvertretung anders gestellt sein soll, ist nicht ersichtlich.

Allerdings besteht zwischen ihr und den anderen Parteien ein erheblicher Unterschied, insofern die anderen Parteien die Gefahr der Wahl selbst zu tragen und beim Unterliegen die erhöhten Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt selbst zahlen müssen, während bei ihr diese Kosten zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Über darunter darf doch ihre Stellung vor Gericht gegenüber der anderen Parteien nicht leiden. Ist sie einmal durch das Gesetz für die Durchführung von Einspruchsklagen zur Rolle einer Partei vor Gericht zugelassen, so muß sie auch anderen Parteien in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt sein. Sie darf dann auch in ihrer pflichtmäßigen Entschliebung betreffs der Wahl einer Vertretung nicht eingeschränkt sein, sie muß wie jede andere Partei die Vertretung wählen dürfen, die ihrer Ansicht nach ihre Sache am besten zu führen in der Lage ist. Eine Beschränkung wäre es aber, wenn sie auch nur bei Einspruchsklagen auf die Vertretung durch einen Verbandsvertreter angewiesen wäre. Wenn ein solcher auch, wie das Landesarbeitsgericht sagt, auf Grund einer beruflichen Tätigkeit mit den tatsächlichen und persönlichen Verhältnissen besonders vertraut sein mag und in ihnen Bescheid weiß, so ist es im Rechtsstreit damit allein nicht getan. Zur Führung eines Prozesses gehört auch die Kenntnis der Vorschriften des Verfahrens und des Rechts überhaupt, gehört insbesondere die Fähigkeit, die tatsächlichen Verhältnisse rechtlich auszuwerten und zu erkennen, auf welche Punkte es im Rechtsstreit entscheidend ankommt. Dies gilt für Einspruchsklagen ebenso wie für andere Klagen, auch sie können, wie das Landesarbeitsgericht selbst sagt, rechtlich schwierige Seiten bieten, die die Zuziehung eines Rechtsanwalts erfordern. Es bedarf hiernach keiner weiteren Darlegung, daß die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt geboten sein kann und daß es eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Betriebsvertretung, eine Schlechterstellung in ihrer Eigenschaft als Partei wäre, wenn sie in der Wahl ihrer Vertretung nicht dieselbe Freiheit hätte, wie jede andere Partei. Zu einer solchen ungleichen Behandlung der Parteien bietet das Gesetz keinen Anhalt.

Eine andere Regelung der Frage, etwa im Sinne des Landesarbeitsgerichts, würde aber auch dem Grundgedanken des WRG., die Betriebsvertretung in ihrer Geschäftsführung möglichst frei zu stellen, widersprechen. Es ist davon auszugehen, daß sie oder ihr Vorsitzender von der Führung eines Prozesses nicht mehr Kenntnis besitzen als jede andere Partei. Auch von ihnen kann also nicht mehr verlangt werden, als daß sie sich nach pflichtmäßigem Ermessen für die eine oder die andere Art der Vertretung entscheiden, und bei dieser Entscheidung muß es im allgemeinen sein Bemühen haben. Das Reichsgericht hat öfter ausgesprochen, daß ein Beamter für eine Maßnahme nicht haftbar zu machen sei, die er im Zeitpunkt der Anordnung nach pflichtgemäßer Führung als berechtigt angesehen durfte, mag sich auch hinterher herausstellen, daß sie objektiv nicht am Platze war. Dieser Gedanke trifft auch für die ehrenamtliche Tätigkeit der Betriebsvertretung zu. Ganz abgesehen davon, daß die Entwicklung eines Rechtsstreites von Anfang an besonders für den Laien nicht vorzuziehen ist, wäre es ein unerträglicher Zustand, wenn eine Betriebsvertretung nach pflichtmäßigem Ermessen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt gewählt hätte, hinterher aber sich von einer anderen Stelle sagen lassen müßte, diese Vertretung sei nicht notwendig gewesen, sie müsse die durch sie entstandenen Mehrkosten aus ihrer eigenen Tasche zahlen. Damit würde die Betriebsvertretung vor Aufgaben gestellt, denen sie einfach nicht gewachsen sein kann. Daß der Gesetzgeber dies nicht gewollt hat, daß er sie in ihrer Geschäftsführung möglichst frei stellen wollte, ergibt sich aus der ganzen Anlage des WRG. ohne weiteres.

Nach alledem steht der Betriebsvertretung im Prozesse die Wahl ihrer Vertretung ebenso frei wie einer anderen Partei. Entscheidet sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt, so haben auch die hierdurch entstehenden Mehrkosten regelmäßig als notwendige im Sinne des § 36 WRG. zu gelten. Anders wäre die Sachlage nur dann zu beurteilen, wenn sie diese Vertretung rein willkürlich oder aus einer Handlungsweise heraus gewählt hätte, die der eines vernünftig urteilenden Menschen widerspricht. Da der vorliegende Fall für eine solche Annahme keinen Anhalt bietet, rechtfertigt sich der Anspruch des Klägers auf Erstattung der Anwaltskosten.

Die Forderung des Klägers wegen Veräumung zweier Schichten hat das Landesarbeitsgericht abgelehnt, weil er in der Lage gewesen sei, seine Schicht von sich aus auf eine andere Zeit zu verlegen. Auch dieser Auffassung kann das Reichsarbeitsgericht sich nicht anschließen. Nach der eigenen Feststellung des Landesarbeitsgerichts war die Anwesenheit des Vorsitzenden der Betriebsvertretung in den mündlichen Verhandlungen vor dem Landesarbeitsgericht zur Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse wünschenswert. Damit war die Veräumung der Arbeitszeit im Sinne des § 35 WRG. notwendig und durfte eine

Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Hiermit rechtfertigt sich also der Anspruch auf Bezahlung ohne weiteres. Er wird auch nicht dadurch wieder aufgehoben, daß der Vorsitzende durch Verlegung seiner Schicht die veräumte Zeit nachholen konnte. Dies wäre nur dann der Fall, wenn er zur Nachholung verpflichtet gewesen wäre, aber die Erfüllung dieser Pflicht unterlassen hätte. Eine solche Verpflichtung besteht aber im allgemeinen für den Arbeitnehmer nicht — RWG.-Entsch. Bd. 2 S. 286 —, sie ist insbesondere für die Mitglieder des Betriebsrats abzulehnen. Haben sie ihre regelmäßige Arbeitszeit infolge ihrer amtlichen Tätigkeit nicht einhalten können, hat im vorliegenden Falle der Vorsitzende auswärts gerichtliche Termine wahrnehmen müssen, so kann von ihnen nicht verlangt werden, daß sie nun auch überdies noch eine Schicht verfahren und auf diese Weise doppelt in Anspruch genommen werden.

Die von dem Kläger in Rechnung gestellten Spesen im Pauschalbetrage von je drei Mark hat das Landesarbeitsgericht mit Recht abgewiesen. Selbstverständlich hatte der Kläger seine Aufwendungen zu beanspruchen, aber nur in der Höhe, wie sie ihm wirklich entstanden waren. Zur Ansetzung einer Pauschalsumme war er nach § 35 WRG. nicht berechtigt — RWG.-Entsch. Bd. 2 S. 8.

Hierzu bemerkt treffend Kollege Nörpel in der „Arbeitsrechts-Praxis“ Nr. 7, Seite 161 folgendes: Das höchste Gericht hat in erfreulicher Weise einen Streit beendet, bei dem eine rein formaljuristische Einstellung neuerdings immer schärfer in den Vordergrund getreten ist. Die Gewerkschaften haben von allem Anfang die Auffassung vertreten, daß sie auch die Prozeßbevollmächtigten für Entlassungsklagen und für Geschäftsführungstreitigkeiten der Betriebsräte beziehungsweise der Betriebsvertretungen stellen können. Hervorragende Arbeitsrechtler, wie Kaskel, Flatow, Joachim, Dersch, Volkmar, Schminke, Sell, Wschaffenburg, Neumann usw. haben von allem Anfang dieselbe Auffassung vertreten. Dadurch, daß jedoch neuerdings eine formaljuristische Auffassung immer mehr Platz gegriffen hat, war eine große Rechtsunsicherheit entstanden. Das höchste Gericht anerkennt nunmehr den Grundsatz, daß die Gewerkschaften bei derartigen Streitigkeiten die Prozeßbevollmächtigten stellen können, nachdem es bereits in den Entscheidungen RWG. NB. 50/28, 41/28, 3/29 gewerkschaftliche Prozeßbevollmächtigte in Geschäftsführungstreitigkeiten der Betriebsvertretungen ohne weiteres zugelassen hatte und neuerdings unter Bezugnahme auf die vorstehend wiedergegebene Entscheidung in RWG. NB. 53/28 und 11/29 diese Zulassung wiederum gebilligt hat. Damit dürfte wohl dieser Streit, der für die Einstellung einer Reihe von Arbeitsgerichtsbehörden und von Arbeitsrechtlern sehr charakteristisch gewesen ist, hoffentlich ein für allemal zugunsten der Auffassung entschieden sein, daß bei derartigen Streitigkeiten die Gewerkschaften die Prozeßbevollmächtigten stellen können.

In RWG. NB. 53/28 und 11/29 sowie nunmehr in der vorstehenden Entscheidung RWG. 507/28 anerkennt das höchste Gericht auch die Verpflichtung des Arbeitgebers, die in der Berufungsinstanz entstehenden Rechtsanwaltskosten zu tragen. Allerdings hebt das höchste Gericht hervor, daß die Sachlage anders zu beurteilen sei, wenn die Betriebsvertretung einen Rechtsanwalt rein willkürlich oder aus einer Handlungsweise heraus gewählt hätte, die der eines vernünftig urteilenden Menschen widerspricht. Hierzu müssen die Gewerkschaften grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß auch sie kein Interesse daran haben, daß dem Arbeitgeber unnötig hohe Kosten verurteilt werden. Daraus ergibt sich aber ohne weiteres, daß die Betriebsvertretungen (natürlich unbeschadet ihres Rechtes auf Zuziehung eines Rechtsanwalts) gehalten sind, nicht Rechtsanwältinnen, sondern im Regelfalle gewerkschaftliche Prozeßbevollmächtigte hinzuzuziehen, denen der Arbeitgeber nur Fahrkosten und Auslagen, aber kein Honorar zu ersetzen hat. Nur wo es einer Betriebsvertretung nicht gelingt, einen gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten zu erhalten, sollte sie einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Die Auffassung des höchsten Gerichtes, daß der Rechtsanwalt gegenüber dem gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten die größere Prozeßführung habe, erkennen wir in dieser Allgemeinheit grundsätzlich nicht an. Die Arbeitsgerichtsbehörden sollen soziale Gerichte sein, was bedeutet, daß nicht die Zivilprozessordnung, sondern das materielle Recht ausschlaggebend ist. Die Vorsitzenden der Arbeitsgerichtsbehörden haben allein schon gemäß § 139 ZPO. die Pflicht, den in der Anwendung der ZPO. unbeholfenen Parteien weitestgehend zu helfen.

Von großem Interesse ist die Feststellung des höchsten Gerichtes, daß die Betriebsvertretung in derartigen Streitigkeiten als Partei auftritt, denn diese Feststellung steht im Gegensatz zu dem Wortlaut des § 10 WRG., wonach nur die Arbeitnehmerchaft usw. parteifähig ist, befindet sich dagegen in Uebereinstimmung mit der von mir bei Kaskel „Arbeitsgerichtsbarkeit“, arbeitsrechtliche Seminarvorträge, S. 274 ff., begründeten Rechtslage. Ob das RWG. allerdings durch seine Formulierung auch zu diesem Streit hat Stellung nehmen wollen, oder ob es sich nur um eine unbeabsichtigte anderslautende Formulierung handelt, ist aus den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen, da dieselben eine Begründung für diese Auffassung nicht enthalten.

Den vom höchsten Gericht ausgesprochenen wiedergegebenen Grundsätzen ist in jeder Beziehung zuzustimmen.

Briefkasten der Redaktion

R. S. 99. In der Berufungsinstanz erhöhen sich die allgemeinen Gerichtsgebühren um die Hälfte, in der Revisionsinstanz um das Doppelte. Die Prozeßgebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage nach dem Antrag, jedoch vor Stellung eines Sachantrages, in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Braunschweig, B. C. In der Kranken- und Unfallversicherung darf die Leistung nicht verweigert werden, auch wenn die Beiträge nicht, oder falsch entrichtet sind. Dagegen fehlt in der Invalidenversicherung, wenn zu wenig oder überhaupt nicht geklebt ist, die Voraussetzung für die Erlangung der Leistung.

Osterode, K. Die Gesamtaussperrung im Jahre 1910 war in der Zeit vom 18. April bis 18. Juni; sie erstreckte sich nicht nur auf das von Dir angegebene Gebiet, sondern auf ganz Deutschland.

Konstanz. Auf Grund des Kinderarbeitsgesetzes ist die Beschäftigung eines Kindes nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor eine Arbeitskarte für das Kind eingehändigt ist. Die Arbeitskarten werden auf Antrag und mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die zuständige Ortspolizeibehörde ausgestellt. Als Kinder im Sinne des Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche über dreizehn, die noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

Zeig. Ein Kamerad. Anonyme Schreiben wandern bei uns grundsätzlich in den Papierkorb.

Literarisches

Vom Märchenbaum der Welt von Lisa Tetzner. Unter diesem Titel erschien im Verlag der Biederstraße Gutenberg, Berlin SW 61, in einer sehr vornehm ausgestatteten Aufmachung mit einigen Illustrationen, die besonders Kindern zur Veranschaulichung dienen. Das Buch enthält eine Auswahl von Märchen aus fast allen Ländern der Welt unter Berücksichtigung der Höhe des Kindes unserer Zeit. Die ausgewählten Märchen sind nicht nur dazu auserkoren, Kinder und auch Erwachsene zu unterhalten und zu erfreuen, sondern sie verbinden gleichzeitig den Zweck, an der Erziehung in gutem Sinne mitzubilden. Wir können dieses Werk als Weihnachtsgeschenk für Kinder und auch für Erwachsene bestens empfehlen. Der Preis des Buches beträgt für Mitglieder der Biederstraße Gutenberg 3 M.

„Handbuch für sozialistische Jugendarbeit.“ Zweite erweiterte und verbesserte Auflage (5. bis 7. Tausend). Zusammengefasst von Max Westphal. 248 Seiten, kartoniert, 3,20 M. in Ganzleinen gebunden 4,30 M. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8.

Blockhaus an der Wolga. Roman von Max Barthel. Verlag „Der Freidenker“, Berlin SW 29, Gneisenaustraße 41. 247 Seiten. Holzfreies Papier. In Leinen 4 M. Das Blockhaus, von dem in dem neuen Roman von Max Barthel die Rede ist, steht an der unteren Wolga; aber die Handlung des Buches spielt in den Nischen und führt nach Petrograd, das jetzt Leningrad heißt, führt nach Odessa, nach Rostow und Smolensk, nach dem Ural, nach Sibirien und nach der grauen Stadt Astrachan. In dem Buche ist das Tempo jener kriegerischen Jahre, in denen die Entscheidungsschlacht zwischen dem Osten und dem Westen geschlagen wurde. Der Verfasser blickt sich, in das billige Geschrei der Antisowjetisten einzufallen; er war ja selbst in jenen Jahren in Moskau, in Odessa, im Ural und in Smolensk. Er war ja selbst in Astrachan und in jenem Blockhaus. Und was er nun in seinem Buche erzählt, ist letzten Endes das große Erlebnis vieler Millionen: die Erzählung von der glühenden Liebe zur russischen Revolution, ihr langsames und schmerzliches Erwachen in der Wirklichkeit. Die Frage Sowjetrußland ist auch heute noch die Schicksalsfrage der deutschen Arbeiterklasse. Barthel schildert in seinem Roman die russische Wirklichkeit, beschreibt die großen Feste, den Opfermut des Volkes, die Grausamkeit des Bürgerkrieges, die Schwierigkeit des Aufbaues und zeigt an einigen Erlebnissen die unterirdische Arbeit der politischen Polizei. Alles in allem: ein menschliches Buch, ein Buch der Klarheit, kein Buch der Verklärung. Dieser neue Roman wird auch in den bestgenutzten Auseinandersetzungen, die im Schoße der deutschen Arbeiterbewegung wüten, von großem Werte sein. Das wertvolle Buch kann unsern Kameraden bestens empfohlen werden.

Wortels Danernde Gesetzesammlungen, Band „Soziale Verfassung“ von Bürgermeister Friedrich Kleis. Erschließung Folge 6. Preis mit dem vollständigen Werk 15 M. Verlag Friedrich A. Wortel, Leipzig C 1, Königstraße 25 B. Das Werk wird durch die jetzt vorliegende Folge von Erschließungen ergänzt um die Ausführungsbestimmungen zur 2. Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufstrainees, durch die Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht vom 8. Oktober 1929 durch die Umfassung des Arbeitsunfallversicherungsgesetzes vom 12. Oktober 1929 und die Ausführungsbestimmungen zur Sonderregelung der beruflichen Arbeitslosigkeit vom 28. November 1929.

Sterbetafel.

Berlin. Am 29. November starb unser Kamerad **Wilhelm Weiß** im Alter von 41 Jahren an Herz-erweiterung.

Carolath. Am 20. November starb unser Kamerad **Heinrich Krug** im Alter von 67 Jahren an Schlag-anfall.

Dresden. (Bezirk 10.) Am 27. November starb unser Kamerad **Otto Grahl** im Alter von 61 Jahren an Nasenleiden.

Effen. Am 28. November starb unser Kamerad **Stephan Ruppert** im Alter von 31 Jahren an Nierenvereiterung.

Liegnitz. Am 23. November starb unser Kamerad **Wilhelm Großer** im Alter von 80 Jahren an Altersschwäche.

Rosenheim. Am 3. Dezember starb unser Kamerad **Sebastian Zehetmayer** im Alter von 49 Jahren an Magenleiden.

Strasburg i. d. Uckermark. Am 1. Dezember starb unser Kamerad **Hermann Nohls** im Alter von 30 Jahren an innerer Blutvergiftung.

Stuttgart. Am 11. November ist infolge Gerüf-einsturz auf der Baustelle Krenzler (Schweiz) unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Franz Demeter** im Alter von 24 Jahren tödlich verunglückt.

Tilsit. Am 22. November starb unser Kamerad **David Broszeit** im Alter von 44 Jahren an Magen-krebs.

Wittenberg. Am 15. November starb unser Kamerad und langjähriger Kassierer **Gustav Lehmann** im Alter von 55 Jahren an Leberkrebs.

Ehre ihrem Andenken!

Richard Bernichte, fremder Zimmerer, sende sofort Deine Adresse an Deinen Kameraden **Andreas Benz,** fremder Zimmerer, **Alu Kiska** (Klein-Altien) Irlitzke, Julius Berger, Kilometer 20-23, Bahnbau Alu Kiska, Köpferie. [3,75 M.]